

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

20. Sitzung

Berlin, Montag, den 7. Juni 2010, 12.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Katja Kipping (DIE LINKE.)

Tagesordnung

Einzigster Tagesordnungspunkt258

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD
und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung
der Organisation der Grundsicherung für**

Arbeitsuchende (BT-Drucksache 17/1555)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend,
*Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss,
Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und
Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung*)

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brehmer, Heike
Dörflinger, Thomas
Heil, Mechthild
Heinrich, Frank
Lehrieder, Paul
Linnemann, Carsten
Schiewerling, Karl
Straubinger, Max
Wadephul, Dr. Johann
Weiß (Emmendingen), Peter

Lietz, Matthias

SPD

Hiller-Ohm, Gabriele
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika
Lösekrug-Möller, Gabriele
Mast, Katja

Heil (Peine), Hubertus

FDP

Kober, Pascal
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard
Molitor, Gabriele
Vogel (Lüdenscheid), Johannes

DIE LINKE

Birkwald, Matthias W.
Kipping, Katja
Krellmann, Jutta
Zimmermann, Sabine

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Pothmer, Brigitte
Strengmann-Kuh, Dr. Wolfgang

Ministerien

Brauksiepe, PStS Dr. Ralf (BMAS)
Gafert, ROlin Katharina (BMAS)
Kasten, RDin Susanne (BPA)
Küster, MR Dr. Bernd (BMI)
Rösner, Rlin Stefanie (BMAS)

Fraktionen

Arndt, Dr. Joachim (SPD-Fraktion)
Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Balders, Dr. Sven-Frederik (CDU/CSU-Fraktion)
Gebers, Leonie (SPD-Fraktion)
Kolodzik, Alexander (FDP-Fraktion)
Köppen, Kirsten (CDU/CSU-Fraktion)
Noll, Dr. Dorothea (FDP-Fraktion)

Bundesrat

Hohnheit, MR Holger (SH)
Kalus, RD Christoph (BE)
Kliemann, ROARin Gabriele (ST)
Mysegades, RDin Birgit (NDS)
Oeburg, ORRin Patricia (NRW)
Piur, OAR Detlef (SN)
Pleiß, VAe Brigitte (MV)
Schmidt, ORRin Vera (RP)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Walz, SRin Mechthild (HB)

Sachverständige

Adamy, Dr. Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Alt, Heinrich (Bundesagentur für Arbeit)
Bredehorst, Marlis
Göppert, Verena (Deutscher Städtetag)
Hannack, Elke (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft)
Kammer, Rolf-Dietrich (Bundesrechnungshof)
Knorr, Rudolf (Bundesagentur für Arbeit)
Lübking, Uwe (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.)
Petrak, Torsten (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Puxi, Marco (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH)
Räder, Evelin (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft)
Rein, Norbert
Schneider, Dr. Egbert
Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag)

andere Ausschüsse

Puttich, Lucia (CDU/CSU) (Ausschuss für Wirtschaft und Technologie)

20. Sitzung

Beginn: 12.00 Uhr

Vorsitzende Kipping: Einen wunderschönen Tag, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Sachverständige. Der große Zeiger wie der kleine Zeiger sind beide exakt auf der Zwölf. Da wir als Beginn für die heutige Sachverständigenanhörung Punkt 12.00 Uhr angesetzt haben, sollten wir ohne schuldhaftes Verzögern auch beginnen. Ich möchte Sie ganz herzlich begrüßen. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Bundestagsdrucksache 17/1555. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschuss-Drucksache 17(11)169 vor. Wir wollen von den heute anwesenden Sachverständigen noch einmal ihre Positionen hören.

Zum Ablauf möchte ich noch folgende Erläuterungen geben: Uns stehen insgesamt 180 Minuten zur Verfügung, die in zwei Fragerunden aufgeteilt sind. Die Fragezeit ist entsprechend dem Schlüssel der jeweiligen Stärke der Fraktionen aufgeteilt. Wir werden auf Eingangsstatements verzichten, da sie in der Übersicht vorliegen. Um die Zeit effektiv zu nutzen, möchte ich Sie bitten, die Fragen zielgerichtet zu stellen. Bei uns wird eine Frage gestellt und darauf folgt direkt die Antwort. Am Ende der Fragezeit - je nach Größe der Fraktion - gibt es noch einmal eine „freie“ Runde von 20 Minuten.

Ich möchte nun die Sachverständigen einzeln benennen und begrüßen: vonseiten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind die Herren Alexander Wilhelm und Torsten Petrak, vom Deutschen Gewerkschaftsbund die Herren Dr. Wilhelm Adamy und Ingo Kolf, von der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die Damen Elke Hannack und Evelyn Räder, vom Deutschen Landkreistag Frau Dr. Irene Vorholz, vom Deutschen Städte- und Gemeindebund e. V. Herr Uwe Lübking, vom Deutschen Städtetag Frau Verena Göppert, vom Bundesrechnungshof Herr Rolf-Dietrich Kammer, von der Bundesagentur für Arbeit die Herren Heinrich Alt und Rudolf Knorr sowie die Einzelsachverständigen Herr Dr. Egbert Schneider, Frau Marlis Bredehorst und Herr Norbert Rein anwesend. Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen.

Abgeordneter Dörflinger (CDU/CSU): Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wende mich zunächst an den Deutschen Landkreistag, den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund mit folgenden Fragen: Welche Eignungskriterien halten Sie bei der Zulassung weiterer Optionskommunen für sinnvoll? In dem Zusammenhang die Frage: Sind die kommunalen Träger, die zum 1. Januar 2012 als Optionskommune zugelassen werden, organisatorisch in der Lage, eine reibungslose Leistungserbringung zu gewährleisten? Bevor ich meine zweite Frage stelle, eine kleine Vorbemerkung: Wichtig ist bei aller Konzentration auf die örtlichen Gegebenheiten in bestimmten Regionen und Bezirken natürlich auch eine überregionale Arbeitsmarktpolitik. In dem

Zusammenhang habe ich die Frage: Wie kann eine überregionale Arbeitsmarktpolitik der Optionskommunen gewährleistet werden und wie kann sichergestellt werden, dass trotz der lokalen Kompetenzen und Besonderheiten eine Arbeitsmarktpolitik, die abgestimmt und transparent ist, gewährleistet ist? Halten Sie in diesem Zusammenhang die für diese Zwecke vorgesehenen Gremien - namentlich den Kooperationsausschuss und den Bund-Länder-Ausschuss - für sinnvoll? Meine dritte Frage: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Rolle des Geschäftsführers in einem Jobcenter personell und dienstrechtlich gestärkt wird. Werden dadurch bisher bestehende Probleme entschärft oder bewerten Sie die vorliegende Angelegenheit anders?

Vorsitzende Kipping: Entschuldigen Sie, Herr Dörflinger. Ich hatte am Anfang darauf hingewiesen, dass wir zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit so verfahren, dass eine Frage gestellt wird und eine Antwort gegeben wird. Das kann manchmal auf zwei Fragen aufgesplittet werden, aber vielleicht kann man erst einmal nach drei Fragen einen Break machen. Ihrer Fraktion stehen in der ersten Runde 35 Minuten zur Verfügung, so dass Sie bestimmt noch einmal zu Wort kommen. Die gestellten drei Fragen gingen an Frau Vorholz, Herrn Lübking und Frau Göppert. Frau Vorholz, bitte.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Sie fragten, welche Eignungskriterien für Optionskommunen sinnvoll sind. Hierbei muss man zwischen generell und individuell unterscheiden. Generell wird man sagen können, dass Landkreise und kreisfreie Städte - um diese Ebene geht es hier - abstrakt in der Lage sind, diese Aufgaben auszuführen. Das haben die 69 Optionskommunen, die wir heute schon haben, zweifellos unter Beweis gestellt. Wir haben die Frage, wer konkret geeignet ist, nur deswegen, weil es nicht alle werden sollen. Normalerweise würde der Gesetzgeber nicht nach einzelnen Kommunen fragen, sondern er würde sagen, die Kommunen machen es. Nur die Sondersituation, die wir hier haben, dass jetzt neue Optionskommunen dazukommen sollen, bis es insgesamt 110 sind, lässt diese Frage überhaupt aufkommen. Was ist mit denen, die im Jahr 2012 zugelassen werden, sind auch diese dazu in der Lage? Hier muss man sagen: Ja. Eine Behörde, die zu einer Aufgabe zugelassen wird, ist dazu in der Lage. Sie muss sich aufrüsten, wenn sie es noch nicht ist. Die Aufgabe, die sie heute nicht hat, kann man ihr nicht vorwerfen. Wenn sie sie zukünftig hat, muss sie sich dazu aufrüsten. Bei den zukünftigen Optionskommunen würde ich sagen, dass sie in der Lage sind, dies zum 1. Januar 2012 aus ihrer Warte zu bewerkstelligen. Sie können es allerdings nicht alleine bewerkstelligen, weil dazu der Übergang von der BA gehört. Das heißt, für einen vernünftigen Übergang der Aufgabe von der BA auf die Optionskommune bedarf es eines Zusammenwirkens mit der BA, und das muss auch konstruktiv sein.

Ich komme nun zu der zweiten Frage nach der überregionalen Arbeitsmarktpolitik. Auch hier kann man klar sagen, dass das in den letzten Jahren schon möglich war und die überregionale Vermittlung bei den Optionskommunen funk-

tioniert hat. Zukünftig wird die überregionale Arbeitsmarktpolitik noch „einfacher“ durch die Gremien, die Sie vorgesehen haben, nämlich durch den Kooperationsausschuss, der das auf der Landesebene verabreden soll, und den Bund-Länder-Ausschuss, der das in ganz großen Zügen auf Bundesebene bewerkstelligen soll. Die werden ohne Frage noch Erleichterung schaffen, um sich über die Kreisgrenzen hinweg zu verabreden.

Ich komme nun zu Ihrer letzten Frage, ob der Geschäftsführer des Jobcenters nun gestärkt wird. Da muss ich aus Sicht der Landkreise sagen, dass es darauf ankommt, aus welcher Sicht Sie das betrachten. Aus Sicht des Jobcenters wird man sagen, dass das immer noch zu wenig ist. Man könnte einfacher arbeiten, wenn es verselbständigt wäre, wenn es alleine arbeiten könnte. Wenn aber der Gesetzgeber daran festhält, dass zwei Träger die Leistungen erbringen sollen, die das auch bezahlen und beide Einfluss nehmen wollen, dann geht das nicht. Aus Sicht des Landkreises, der Leistungsträger ist und die Leistungen auch bezahlen muss, möchte ich auch einigermaßen Einflussmöglichkeiten haben. Deswegen muss man ganz objektiv sagen: Je stärker der Geschäftsführer ist, desto unabhängiger ist er auch und desto schwächer und abhängiger ist der Landkreis als Leistungsträger. Das könnte man auch umgekehrt so formulieren. Deswegen ist aus Sicht des Leistungsträgers die Rolle des Geschäftsführers, so wie sie jetzt vorgesehen ist, akzeptabel.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.): Ich kann mich im Wesentlichen der Stellungnahme von Frau Dr. Vorholz anschließen. Insbesondere bei der Rolle der Geschäftsführer muss man wissen, dass die Dienstherreneigenschaft der Mitarbeiter - dadurch, dass man keine verselbständigte Einrichtung hat - nicht obsolet wird. Der Geschäftsführer hat nach wie vor - je nachdem, woher das Personal kommt - in den künftigen Jobcentern durchaus mit rund 10 bis 20 Dienstherren zu tun. Das bleibt als Grundproblem in dieser Regelung bestehen. Wir haben erhebliches Personal aus kreisangehörigen Städten, das auch in den Arbeitsgemeinschaften tätig ist.

Was die Frage der Eignungskriterien angeht: Die halten wir durchaus für sinnvoll. Unter Umständen wird es eine Zahl von Anträgen über die Zahl der Zulassungen hinaus geben. Daher haben wir ergänzend vorgeschlagen, dass man als ein Kriterium auch die Stellungnahme der kreisangehörigen Städte in diesem Zusammenhang vorsehen kann - auch vor dem Hintergrund, dass vielfach kreisangehörige Städte etwa Träger der Jugendhilfe sind. Es muss also hier ohnehin zu einem Gesamtkonzept kommen, wenn man auch die Jugendhilfemaßnahmen mit in den Blick nehmen will. Daher machen wir den Vorschlag, als ein Kriterium für die Bewertung die Option mit aufzunehmen. Wenn es dann ein solches abgestimmtes Konzept gibt, ist das ein zusätzliches Kriterium dafür, dass die Aufgabenerfüllung ordentlich funktioniert. Im Übrigen habe ich keine Bedenken, dass eine solche Aufgabenwahrnehmung von den dann Optierenden geschafft werden kann. Das haben wir auch bei der erstmaligen Implikation gehabt. Das hat funktioniert. Warum sollte es diesmal nicht funktionieren?

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Ich fange mit den Eignungskriterien an. Diese sind notwendig und im Grundsatz richtig, um den Ländern eine Auswahl zu ermöglichen - es ist ja vorgesehen, dass die Länder in der ersten

Runde die Auswahl vornehmen. Ich möchte mich auf die Punkte beschränken, wo wir noch Änderungsbedarf sehen. Zu den allgemeinen Bedenken hatten ja die Kollegen von den Schwester- und Brüderverbänden schon einiges gesagt. Zum Komplex „Personalübernahme“: Es ist vorgesehen, dass die Optionskommunen erst einmal 100 Prozent des Personals übernehmen, um dann in einem zweiten Schritt bis zu zehn Prozent wieder an die Bundesagentur für Arbeit zurückgeben zu können. Hier ist derzeit eine Frist von drei Monaten vorgesehen. Das halten wir definitiv für zu kurz, weil man gerade in der Aufbauphase einer Optionskommune länger als drei Monate braucht, um die Aufbauarbeit zu bewerkstelligen. Wir schätzen, man sollte bis zu zwölf Monate vorsehen, in denen man diese bis zu zehn Prozent des Personals wieder zurückgeben kann. Das wäre ein Wunsch vonseiten des Städtetages. Es wäre sinnvoll, dem nachzukommen. Die Optionskommunen, bzw. die antragstellenden Kommunen müssen ja im Antrag Eignungskriterien und Konzepte vorlegen, wie sie die Aufgabe im SGB II bewältigen können. Ein Kriterium ist, welche Leistungen man bei arbeitsmarktpolitischen Projekten in der Vergangenheit vorweisen kann. Diesen Nachweis können zum Beispiel die Kommunen viel schwerer erbringen, die bislang nicht in einer Arbeitsgemeinschaft waren, sondern in getrennter Trägerschaft gearbeitet haben. Da sollte man differenzieren. Es ist ein großer Wunsch der kreisangehörigen Gemeinden, dass man bei der Entscheidung des Kreises - Option ja oder nein - in irgendeiner Form beteiligt wird. Man sollte das nicht ausschließlich der Kreistagsentscheidung überlassen. Diese Entscheidung ist zwar mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit versehen, aber dennoch die Bitte, von den kreisangehörigen Gemeinden zumindest eine Stellungnahme einzuholen.

Zur Frage nach der überregionalen Arbeitsmarktpolitik: Da wird man kooperieren müssen. Man muss Kooperationsverträge mit den umliegenden, zukünftigen Jobcentern abschließen oder auch mit den umliegenden Nachbar-Optionskommunen. Man sollte außerdem den Zugang zum überregionalen Stellenmarkt sicherstellen. Das geht aber nur, wenn man gemeinsam bereit ist, das über vertragliche Ausgestaltung zu ermöglichen.

Zur Rolle von Kooperationsausschuss und Bund-Länder-Ausschuss: Diese Gremien werden künftig eine sehr wichtige Rolle haben. Wenn das neue Zielvereinbarungskonzept des SGB II wirklich funktionieren soll, dann brauchen wir solche Abstimmungsgremien. Wir sind dankbar, dass wir im Bund-Länder-Ausschuss als kommunale Spitzenverbände vertreten sind. Es ist aber dringend erforderlich, dass die kommunale Seite als Träger in diesem System auch auf Landesebene in den Kooperationsausschüssen beteiligt ist. Das ist derzeit noch nicht vorgesehen. Wir halten dies aber für unabdingbar, wenn man wirklich als Partner in einem System gemeinsam agieren will. Dann muss sich dieses Partnerschaftliche in dem jeweiligen Gremium auf Landesebene widerspiegeln. Das wäre ein sehr wichtiger Punkt für uns. Wir wären sehr dankbar, wenn das in den weiteren Beratungen entsprechend abgeändert würde.

Zur Rolle der Geschäftsführer: Das größte Problem bislang war die Vielzahl von Personalvertretungen in den Arbeitsgemeinschaften, die Abstimmungsprozesse, die dann notwendig sind. Dieses große Problem haben wir jetzt durch die einheitliche Personalvertretung in den neuen Jobcentern

gelöst. Wir halten es als Städtetag für wichtig, behutsam mit sehr weitreichenden personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Befugnissen des Geschäftsführers umzugehen. Sobald statusrechtliche Fragen betroffen sind, hat hier der Träger auch ein Mitwirkungsrecht und eine Mitwirkungspflicht, weil er letztlich die finanziellen Folgen zu tragen hat. Uns gehen die vorgesehenen Kompetenzen etwas zu weit. Die Rolle des Geschäftsführers sollte doch noch mehr die Rolle der Träger, der Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit, berücksichtigen.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Wir haben gerade schon einige organisatorische Dinge besprochen, die in den Strukturen liegen. In dem, was jetzt als Gesetz vorliegt, gibt es einen zentralen Bereich, der in dieser Form eine neue Qualität hat. Deshalb richtet sich meine Frage an die Bundesagentur für Arbeit, an den Bundesrechnungshof und an die kommunalen Spitzenverbände. Es geht um die Frage der künftigen Steuerung. Es geht um die Frage des Benchmarks, des Kennzahlenvergleichs und um die Frage, welche Kennzahlen notwendig sind, um vernünftig steuern zu können. Es geht um die Frage, wie wir dieses neue Instrument implantieren und ob wir mit diesem Instrument nach Ihrer Einschätzung auf einem guten Weg sind. Meine Frage an Sie zur Steuerung über Benchmark-Zielvereinbarungen vor dem Hintergrund der formulierten drei Ziele und die Frage der Ermittlung der Kennzahl: Wie schätzen Sie das aus Ihrer Sicht ein? Da wäre ich Ihnen für eine Stellungnahme dankbar.

Vorsitzende Kipping: Diese Frage ging an Verschiedene. Wir beginnen mit Herrn Alt von der Bundesagentur für Arbeit.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Ich glaube, dass das bisherige System sinnvoll war und dass es auch erfolgreich war, über Ziele zu steuern. Wir vereinbaren regelmäßig und jedes Jahr mit allen Arbeitsgemeinschaften Ziele. Diese Ziele werden nachgehalten in Gesprächen, die alle vier Wochen mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern stattfinden. Man sieht, wo es Abweichungen gibt und man überlegt gemeinsam, wie man diese Abweichungen, zumindest wenn sie negative Abweichungen sind, auch beseitigen kann. Man sieht auch an positiven Beispielen, ob man - auch für andere - daraus lernen kann. Sie wissen, wir haben die Arbeitsgemeinschaften in zwölf Cluster mit unterschiedlichen Problemlagen geclustert, damit wir nicht Äpfel mit Birnen, sondern jeweils gleiche Problemlagen miteinander vergleichen. Wir sorgen auch dafür, dass sich die Arbeitsgemeinschaften, die sich in einem bestimmten Cluster befinden, regelmäßig auch bundesweit austauschen können in ihrem Cluster. Von daher glauben wir, dass wir den richtigen Weg gehen und dass wir auf diesem Weg auch Leistungsverbesserungen in den Arbeitsgemeinschaften erzielen. Ich glaube, das können wir auch belegen.

Zum Thema Kennzahlen: Wichtig ist dabei, dass die Datenqualität stimmt. Da haben wir bei den Arbeitsgemeinschaften teilweise noch Probleme, die wir beseitigen müssen. Wir haben auch Gespräche zu führen mit zugelassenen kommunalen Trägern. Wir sind dort aber - glaube ich - in den letzten fünf Jahren in einem guten Austausch mit einer permanent steigenden Datenqualität. Denn Kennzahlen machen nur dann einen Sinn, wenn die Qualität dieser Kennzahlen auch stimmt. Deswegen würden wir es begrüßen, wenn -

wie der Gesetzgeber es jetzt vorgeschlagen hat - dieses System auch im Bereich der zugelassenen kommunalen Träger übernommen würde, wenn es dort auch Zielvereinbarungen gäbe und diese Zielvereinbarungen auch entsprechend nachgehalten würden.

Ich will es noch an zwei Punkten deutlicher machen: Ihre Kollegen im Haushaltsausschuss haben fünf Prozent Verbesserung bei den Eingliederungsmaßnahmen beschlossen. Das wäre dann ein Thema, das natürlich für die zugelassenen kommunalen Träger wie auch für die gemeinsamen Einrichtungen gelten würde. Man müsste das also auch in beiden Richtungen kommunizieren. Zweiter Punkt: Wir haben im Einvernehmen mit dem BMAS die Erwartungswerte für dieses Jahr verändert, weil wir gesehen haben, dass die Einschätzungen des letzten Jahres, die der Zielvereinbarung zu Grunde lagen, nicht eingetroffen sind, sondern - Gott sei Dank - der Arbeitsmarkt sich wesentlich besser entwickelt hat. Von daher sind wir bei den passiven Leistungen um eine Milliarde nach unten gegangen. Das kommunizieren wir natürlich auch mit den entsprechenden Arbeitsgemeinschaften, den Geschäftsführungen. Es wäre natürlich auch das gleiche Thema dann für zugelassene kommunale Träger, sich diesen Erwartungswertanpassungen auch anzuschließen.

Sachverständiger Kammer (Bundesrechnungshof): Ich kann mich kurz fassen, weil Herr Alt alles Wesentliche gesagt hat. Wir sind der gleichen Auffassung wie die BA, dass es hier auf ein gutes Kennzahlensystem ankommt, auf eine gute Steuerung und dass hier die entsprechenden Daten auch vorliegen müssen. Es ist vielleicht der Schwachpunkt, den wir in vergangenen Prüfungen festgestellt haben, dass es doch an validen und auch an aktuellen Daten mangelt und dass dies das Umsetzen oder das Reagieren auf neue Entwicklungen am Arbeitsmarkt erschwert. Hier wäre es gut, wenn die kommunale Seite, also sprich die Optionskommunen oder auch die kommunalen Träger in den Gemeinschaften, sich einigen könnten auf ein gemeinsames und einheitliches System von Kennzahlen. Nur dann - so glaube ich - ist auch hier eine gute Aufgabenerfüllung gewährleistet, was aber bislang noch nicht der Fall ist. Die Zielfestlegung und die Zielnachhaltung sind auf der derzeitigen Datenbasis nach dem Ergebnis unserer Prüfungen bei den Kommunen oder Optionskommunen noch nicht so gewährleistet, wie sie sein sollten. Aber dies ist wahrscheinlich eine Frage der Praxis.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Die Vorschläge, zukünftig verstärkt über Zielvereinbarungen zu steuern, unterstützen wir ausdrücklich. Es ist ein modernes Steuerungsinstrument, mit Zielvereinbarungen zu arbeiten. Das aber setzt voraus, dass wir auch wirklich Zielvereinbarungen haben und keine Zielvorgaben. Zielvereinbarungen heißt, dass es eines Aushandlungsprozesses bedarf. Es ist zu fragen, was ist vor Ort realistischerweise auch wirklich umsetzbar. Da muss auch ein Prozess angegangen werden, der dann in eine Vereinbarung mündet und nicht ausschließlich von Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers bestimmt ist. Was die Zielnachhaltung angeht, so wird es erforderlich sein, diese zu konkretisieren. Da muss man noch ein paar Überlegungen anstellen, weil wir eine Vielzahl von Zielvereinbarungen haben, die in dem neuen System geschlossen werden: Länder mit Optionskommunen, BMAS mit der BA, BA mit dem Geschäftsführer, Kommune mit dem Geschäfts-

fürer. Wenn wir hier über Kennzahlen oder über Zielvereinbarungen steuern wollen, dann müssen diese Vorgaben abgeglichen werden. Sie müssen auch wirklich vergleichbar sein. Das ist eine große Herausforderung, aber ich glaube, es ist es wert, dass man sie angeht, weil ein ernster und ein guter Zielvereinbarungsprozess für die Entwicklung des SGB-II-Systems sehr förderlich ist.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Das Steuern über Zielvereinbarungen wird auch von uns unterstützt. Entscheidend ist auch - und das hat Frau Göppert gesagt -, dass wir hier bei der Abstimmung eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Vereinbarungen und Vereinbarungspartner hinbekommen, so dass es dann hier nicht zu Brüchen an der Stelle kommt. Das wird wichtig sein und da stellt sich auch die Frage, ob insofern der Bund-Länder-Ausschuss an der Stelle noch einmal geschärft werden soll, ob er nicht auch eine Funktion der Steuerung dieser Prozesse haben sollte.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Die Erarbeitung eines gemeinsamen Kennzahlensystems ist eine langjährige Forderung auch des Deutschen Landkreistages. Insofern sind wir sehr froh darüber, dass wir jetzt neu - es ist ja parallel ein Prozess angestoßen worden, also parallel zum Gesetzgebungsverfahren - mit dem BMAS zusammensitzen, um die Kennzahlen bereits vorzubereiten, weil die Zeit einfach zu knapp ist. Wir sind froh, dass jetzt neu gemeinsam die Kennzahlen erarbeitet werden und es eben nicht - wie wir aus den Erfahrungen der Vergangenheit heraus befürchtet haben - nur darum geht, zu übernehmen, was vorhanden ist, also was von der BA vorgelegt worden ist, das soll übernommen werden. Das ist aber nicht der Fall. Der Prozess läuft sehr gut. Es ist ein sehr effektives, gemeinsames Erarbeiten der Kennzahlen, was nachher die Grundlage auch für den Zielvereinbarungsprozess sein soll. Die Steuerung bei den Optionskommunen erfolgt durch die Optionskommune selbst, wie auch die BA ihre Agenturen steuert. Das ist das Pendant, und wir legen großen Wert darauf, dass es nicht die BA ist, die die Optionskommunen steuert - das ist eben vielleicht ein bisschen missverständlich zum Ausdruck gekommen -, sondern die Optionskommune steuert ihre eigene Einrichtung und die Länder übernehmen die Steuerung. Das ist der maßgebliche Unterschied und dafür dient auch der neue Kooperationsausschuss, der ja auch die Kennzahlen mit diskutieren soll. Sofern Sie auf die Ziele konkret abstellen, haben wir keine Bedenken, weil das die Ziele sind, die in § 1 SGB II stehen. Das ist sehr allgemein gehalten. Man könnte überlegen, ob man sie in der einzelnen Zielvereinbarung, die vor Ort geschlossen wird, noch spezifiziert. Je nachdem, was vor Ort nach den konkreten dezentralen Gegebenheiten erforderlich ist, könnte man sich auch noch auf andere Zielvereinbarungen verständigen, so lange es nachher möglich ist, noch den Kennzahlenvergleich vernünftig zu gestalten.

Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Alt. Welche Erfahrungen haben Sie bisher gemacht bei dem Kennzahlensystem bzw. bei den Zielvereinbarungen, die Sie im Hause getroffen haben? Wenn ich jetzt so die Antworten höre, hört es sich so an, dass die Qualität der Daten das Entscheidende ist. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht? Ich stelle mir zum Beispiel die Vergleichbarkeit am Ende des Tages wirklich schwierig vor. Was ist dann vor Ort realistisch an den Zielen auch

umzusetzen? Liegt da nicht auch ein Knackpunkt, der schwierig zu fassen ist?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Zunächst noch eine kleine Korrektur zu Frau Vorholz. Das waren nicht unsere Ziele und Indikatoren, die wir übernommen haben, sondern es waren mit dem BMAS abgestimmte Kennzahlen, das die Rechts- und Fachaufsicht hat. Das BMAS hat mit den kommunalen Spitzenverbänden dazu Einvernehmen hergestellt. Die Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, sind gut. Wir haben zum Beispiel Indikatoren, die manipulationsfrei sind. Das ist der Indikator passive Leistungen. Da sieht man, wie viel Geld für passive Leistungen verwandt wird. Wenn wir dort klare Zielvereinbarungen haben, wie groß das Budget am Jahresende sein soll, dann ist das ein sehr harter Indikator. Es hat sicher in den letzten fünf Jahren Nuancen gegeben in der Interpretation, was ist eine Integration? Aber dafür haben wir jetzt eine gemeinsame Arbeitsgruppe, um diese Kennzahlen nochmals exakt zu definieren, dass jeder unter einer Integration das Gleiche versteht. Beispielsweise gibt es keinen Streit mehr darüber, ist die Eingliederung in eine Arbeitsgelegenheit auch eine Integration oder ist eine Integration nur die Eingliederung am ersten Arbeitsmarkt? Ist es eine nachhaltige Integration, zählt auch ein Arbeitsverhältnis, das dort drei Tage gedauert hat? Da kann man sich ein Stück weit definitiorisch abarbeiten. Langzeitarbeitslosigkeit ist - glaube ich - relativ eindeutig definiert. Da haben wir keine großen Interpretationsspielräume.

Wir haben im letzten Jahr noch ein Ziel hinzugefügt: Kundenzufriedenheit. Das ist ein stark objektivierbares Kriterium, weil das durch einen externen Befrager über Telefonbefragungen läuft und wir die Ergebnisse schlicht zur Kenntnis nehmen. Wir sehen, auch dort gibt es, was die Kundenzufriedenheit angeht, erhebliche Spannbreiten zwischen einzelnen Einrichtungen der Grundsicherung. Das ist immer ein Gespräch mit der Geschäftsführung, wie schätzt man es ein, ob der Kunde mit einem zufrieden oder nicht zufrieden ist. Man kann das durchaus auch mit anderen Dingen in Zusammenhang bringen, zum Beispiel Laufzeit bei der Bearbeitung von Anträgen, Öffnungszeiten der Einrichtung, usw. Alles Themen, die auch bei dem Kunden und bei der Kundenzufriedenheit eine Rolle spielen. Deswegen nochmals schönen Dank an das Ministerium, dass wir hier eine gemeinsame Arbeitsgruppe haben, wo wir auch mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit den Ländern eine exakte Definition für Kennzahlen vereinbaren. Dann müssen wir in unserer Zuständigkeit, die Kommunen sicher in ihrer Zuständigkeit, dafür sorgen, dass die Datenqualität auch stimmt. Denn ich kann nur etwas miteinander vergleichen, wenn ich vergleichbare Sachverhalte aktuell abbilde.

Abgeordnete Brehmer (CDU/CSU): Mit Blick auf die Zeit habe ich eine kurze Frage: Ab 1. Januar 2011 soll das Gesetz in Kraft treten. Es ist doch bei einigen eine Neuorganisation erforderlich. Sind Sie der Auffassung, dass zum 1. Januar 2011 die Gewährleistung so vollzogen werden kann, dass das auch wirklich alles klappt, oder wird es in den Jobcentern Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung geben? Denn wir haben eine große Zahl von Betroffenen, die jeden Monat auf diese Gelder angewiesen sind. Das sollte meiner Auffassung nach reibungslos klappen.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben schon das Ziel, dass die organisatorische Umstellung möglichst ohne jede Beeinträchtigung der Kunden stattfinden sollte, dass der Kunde gar nicht merkt, dass sich im Hintergrund organisatorische Verhältnisse geändert haben. Die Zeit ist knapp, wir haben jetzt noch gut sechs Monate zur Verfügung. Wir sind allerdings mit Kommunen auch im Gespräch, beispielsweise was die Landkreise in Sachsen-Anhalt angeht, wo durch die Vergrößerung der Kreisgebiete eine Umstellung zum 1. Januar 2011 erfolgt. Wir glauben aus unserer Sicht, dass wir eine rückstandsfreie Übergabe an die Kommunen hinbekommen, dass wir den Kommunen keine Bearbeitungsfälle übergeben, sondern dass wir möglichst tagesaktuell sind, wenn wir übergeben, und dass die Übergabe aus heutiger Sicht auch funktioniert. Wir sind auch bereit und in der Lage, stellvertretend für die Kommunen bei dem jetzigen Übergang und bei dem Übergang vom 31.12.2011 zum 01.01.2012 für bis zu einem halben Jahr - wenn der neue Träger das wünscht - über unsere Systeme den laufenden Bewilligungsabschnitt weiter zu zahlen, so dass der Übergang im Zahlverfahren auf die Kommune übergehen kann. Ich glaube auch, das ist ein Angebot, das dafür Sorge trägt, dass der Kunde seine Zahlung pünktlich erhält.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich würde gern die BA und vielleicht den Städte- und Gemeindebund zu dem Thema Feststellung der Erwerbsfähigkeit fragen. Fällt man ins SGB II oder ins SGB XII? Da ist jetzt vorgesehen, dass im Zweifelsfall der MDK entscheidet. Halten Sie es für sachgerecht oder könnten Sie sich auch vorstellen, dass der alte Vorschlag aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf aufgegriffen wird oder evtl. die Rentenversicherung alleine für alle Sozialversicherungsträger entscheidet?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben da nicht allzu viele eigene Aktien im Geschäft, weil das eine Feststellung ist, die im Zweifelsfall den Bund trifft oder auch die Kommune, was die Leistungen angeht. Wir glauben, dass von der Kompetenz her, was diese Frage des Arbeitsmarktes zu beurteilen angeht, sicher unser eigener medizinischer Dienst geeignet ist, aber wenn man diesen nicht benutzen will, die Rentenversicherung am geeignetsten ist, dieses zu klären, und auch eine herausgehobene Kompetenz hat, was die Fragen mit dem SGB XII angeht. Deswegen könnten wir uns die Rentenversicherung durchaus vorstellen. Den MDK allein vielleicht etwas weniger, weil er derzeit stark belastet ist durch die Inanspruchnahme der Pflegeversicherung und weil er arbeitsmarktlich nicht besonders ausgewiesen ist. Ein Gremium aus drei Diensten wäre aus unserer Sicht auch machbar. Es hat allerdings einen etwas längeren Lauf und ist ein Stückchen bürokratischer. Das muss man dabei auch sehen. Deswegen ist die Rentenversicherung keine schlechte Lösung. Die beste Lösung wäre sicherlich, wenn wir ein Verfahren finden, wie wir es in Köln vereinbart haben. Frau Bredehorst ist hier. In Köln haben wir eine Lösung gefunden, uns mit den Sozialämtern, mit der Rentenversicherung und mit anderen zu verständigen, die hochprofessionell ist und die gut funktioniert, ohne dass es zu großen Streitigkeiten kommt. Sozialamt, Arbeitsgemeinschaft, Rentenversicherung akzeptieren, was dort erarbeitet wurde. Das ist mein Benchmark für diese

Frage, möglichst wenig Gutachten, möglichst konkrete Arbeit vor Ort bringen uns gute Ergebnisse.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.): Ich kann mich fast nahtlos an Herrn Alt anschließen. Ein Dreiergremium wird sicherlich auch wieder zu mehr Aufwand an der Stelle führen. MDK halten wir für nicht geeignet, was die Feststellung angeht. Also bleibt der Träger der Rentenversicherung als möglicher Träger dieser Feststellung.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Landkreistag und an den Deutschen Städte- und Gemeindebund. Wie kann sichergestellt werden, dass trotz der lokalen Kompetenzen und Besonderheiten eine abgestimmte und transparente Arbeitsmarktpolitik gewährleistet wird? Halten Sie die für diese Zwecke vorgesehenen Gremien, den Kooperationsausschuss und den Bund-Länder-Ausschuss, für sinnvoll? Es geht bei der Frage darum, dass man einfach die ob der örtlichen Kenntnisse der Kommunen einerseits mit der Fachaufsicht und die überregionale Vernetzung andererseits ein Stück weit hier kompakt zusammenbringt.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Wir halten das neue Gremium Kooperationsausschuss auf Landesebene für eine vernünftige Vorgehensweise und möchten dafür plädieren, dass er nicht nur Bund-Ländermäßig besetzt wird, sondern auch kommunal mit besetzt werden kann, damit wir gerade auch die Möglichkeiten, die wir haben, damit einbringen können. Es ist so, dass Arbeitsmarktpolitik im weitesten Sinne etwas anderes ist als die konkrete Vermittlung, die in der Kommune gemacht wird. Insofern ist auch in der Vergangenheit schon Arbeitsmarktpolitik auf anderen Ebenen gestaltet worden. Das wird zukünftig konzentrierter möglich sein durch die Kooperation auf Landesebene und in beschränktem Maße durch den Bund-Länder-Ausschuss auf Bundesebene.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.): Wir halten den Kooperationsausschuss für sinnvoll, ebenso den Bund-Länder-Ausschuss, schließen uns auch der Forderung an, dass dem Kooperationsausschuss Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angehören sollten, um diese arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen, arbeitsmarktpolitischen Ideen, Interessen und auch Kompetenzen der kommunalen Seite mit in dieses Gremium einzubringen. Im Übrigen glaube ich auch, dass gerade die Verknüpfung sozialintegrativer Leistungen mit Vermittlung usw. auf der örtlichen Ebene gelingen kann, wobei auf der Kreisebene - da wiederhole ich mich - auch die enge Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten erforderlich ist, weil viele der Leistungen auch dort liegen und erbracht werden und auch viele Kompetenzen vorhanden sind. Denken Sie nur an das Stichwort Bürgerarbeit. Da brauche ich auch die Zusammenarbeit mit der örtlichen Ebene.

Vorsitzende Kipping: Dankeschön. Wir kommen jetzt zu den Fragen der SPD-Fraktion, die insgesamt 21 Minuten in der ersten Befragungsrunde hat, und beginnen mit Frau Kramme.

Abgeordnete Kramme (SPD): Meine erste Fragestellung geht an Herrn Dr. Schneider. Wir haben die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wir wollen eine Grundgesetzänderung vornehmen, die weitgehend eine Fortführung

der bisherigen Situation gestattet. Wäre Ihres Erachtens die getrennte Aufgabenwahrnehmung eine vernünftige Alternative gewesen? In diesem Zusammenhang würde ich Sie bitten, auch zwei Aspekte zu berücksichtigen, einerseits den Aspekt der einheitlichen Rechtsanwendung im Hinblick auf die Optionskommunen und ein zweiter Punkt: Halten Sie das Kriterium, für eine Optionskommune eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu haben, für erforderlich?

Sachverständiger Dr. Schneider: Aus Sicht eines Praktikers kann ich nur sagen, dass ich das Vorhaben eigentlich als einzig sinnvollen Weg sehe, weiter die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu betreiben in dem Sinne, dass es nach wie vor eine einheitliche Stelle gibt, die nach außen entscheidet. Das Gesetz sieht zwar verschiedene Träger vor, aber es ist ein einheitliches Gesetz. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind über weite Strecken dieselben, etwa wenn es um Bedürftigkeit geht, um Anrechnung von Einkommen, ob eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt oder nicht. Das sind alles Fragen, die sinnvollerweise nur einheitlich beantwortet werden können im Verhältnis zu beiden Trägern. Wenn man ein gegenteiliges Gesetz entwerfen wollte, müsste man sich - denke ich - lange damit beschäftigen, wie man Bindung der Träger untereinander erreicht. Das zeigt meines Erachtens schon, dass die Einheitlichkeit der Entscheidung nach außen hin der sachlich richtige Weg ist. Hinzu kommt, dass es nun einmal so gewesen ist, dass im Jahr 2005 eine Einheitlichkeit über die Arbeitsgemeinschaften nach außen hin durchgeführt wurde. Wenn man das nun wieder im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander flechten wollte, wären - denke ich - erhebliche verwaltungstechnische Probleme zu erwarten. Ganz abgesehen davon: Was sollte mit den Gerichtsverfahren passieren, die gegen die Arbeitsgemeinschaft als Beklagte anhängig sind? Die müsste man irgendwie zuordnen. Die Übergangsprobleme stelle ich mir recht immens vor. Von daher kann ich nur noch einmal sagen, dass wir als Praktiker damit alle recht zufrieden sind oder es für die einzige sinnvolle Art und Weise halten, mit der Problematik umzugehen, dass sich die Arbeitsgemeinschaften fortsetzen in den gemeinsamen Einrichtungen und die Optionskommunen als solche auch weiter bestehen.

Die zweite Frage bezog sich auf die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und die Bedeutung der Optionskommunen auf diesem Gebiet. Ich habe gegen die Optionskommune im Prinzip nichts, als dass ich sagen würde, sie liefern die schlechteren Ergebnisse als die Arbeitsgemeinschaften oder jetzt die gemeinsamen Einrichtungen. Ich sehe schon ein gewisses Problem, was sich daraus nährt, dass nun ein weiterer Entscheidungsträger in das Gesetz hineinkommt, ohne dass eine starke zentrale Stelle vorhanden ist, die die Auslegung des Gesetzes koordinieren und steuern könnte. Ich denke, eine solche zentrale Einrichtung wäre jedenfalls für die Rechtsanwender wünschenswert, weil das SGB II auch nach den Vorschlägen, die hier auf dem Tisch liegen, doch ein Gesetz bleibt, was viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet und vielerlei Möglichkeiten vorsieht, dass das Ermessen des Verwaltungsträgers dort ausgeübt wird. Je mehr unabhängige Einheiten sich am Verwaltungsvollzug ohne zentrale Steuerung beteiligen, desto größer - denke ich - ist die Gefahr, dass es zu unterschiedlichen Handhabungen des Gesetzes kommen wird. Wenn Sie sich die Betroffenen anschauen, für die es schlecht verständlich und - offen ge-

sagt - nach meiner Erfahrung auch nicht vermittelbar ist, dass sie bei der Anwendung eines einheitlichen Bundesgesetzes zu einem anderen Ergebnis kommen als jemand anderer, der nur das Glück oder Pech hat, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers zu sein. Unter Gleichheits- oder Vermittelbarkeitsgesichtspunkten in Bezug auf die Leute, bei denen die Entscheidung ankommt, sehe ich die Ausweitung der unabhängigen Entscheidungsträger mit gewissen Bedenken.

Die letzte Frage bezog sich auf die Problematik der Zwei-Drittel-Mehrheit, die die Kommunen vorweisen müssen, ehe sie sich in die Optionskommune bewegen können. Ich habe im Ergebnis gegen diese Regelung keine Bedenken. Nach dem Gesetzentwurf und auch nach der angedachten Verfassungsänderung soll die gemeinsame Einrichtung die Regel und die Optionskommune die Ausnahme sein. Von daher - denke ich - spricht alles dafür, den Weg in die Optionskommune schwerer zu machen als den Weg zur gemeinsamen Einrichtung, denn es entspricht dem Rangverhältnis. Wenn man sagt, eine qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit, dann - denke ich - gibt es dafür auch einen sachlichen Grund, denn dadurch, dass die Kommune die Optionsmöglichkeit wahrnimmt, nimmt sie Aufgaben auf sich, die eigentlich nicht unbedingt ihr unabweisbarer Wirkungsbereich ist. Wenn sie die Organisationsentscheidung trifft, die über das vorgegebene Tagesgeschäft oder den üblichen Wirkungsbereich hinausgeht, dann ist die Verknüpfung mit der Zwei-Drittel-Mehrheit durchaus ein sachlicher Gesichtspunkt. Obwohl ich dafür nicht zuständig bin, sehe ich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine durchschlagenden Bedenken. Es gibt zwar die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung, aber die bezieht sich im Kernbereich nur auf die eigenen Angelegenheiten der Kommunen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch jetzt im Grundgesetz nicht so ausgestaltet, dass sie automatisch eine eigene Angelegenheit der Kommune wäre. Von daher sehe ich keine durchgreifenden Argumente gegen diese rechtliche Ausgestaltung.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich würde sehr gerne eine Frage an Herrn Rein zum Betreuungsschlüssel stellen. Uns war wichtig, dass dieser im Gesetz mit aufgenommen wurde. Wir haben des Öfteren die Kritik gehört, dass die Vermittlungsbemühungen bei den ARGEn und Optionskommunen nicht ausreichend wären. Wer heute die Frankfurter Allgemeine gelesen hat, hat das auch den Worten von Herrn Alt entnehmen können, der sagt, dass zukünftig die Vermittlungsarbeit mehr im Mittelpunkt stehen muss. Im Gesetzentwurf haben wir den Betreuungsschlüssel für die Eingliederung zur Arbeit, aber nicht für den Leistungsbearbeitungsbereich. Wie bewerten Sie diese Regelung? Ergeben sich durch die jährlich zugewiesenen Verwaltungsbudgets für Sie in der Praxis Änderungen? Sehen Sie die Formulierung, was den Betreuungsschlüssel betrifft, ausreichend und präzise formuliert? Sehen Sie vielleicht angesichts der derzeitigen Diskussion um die Haushaltssituation der BA eine Verschlechterung im Betreuungsschlüssel kommen? Eine weitere Frage habe ich an Herrn Alt. Welche Höhe müsste nach Ihrer Einschätzung der Betreuungsschlüssel für den Bereich des Leistungsrechts haben?

Vorsitzende Kipping: Diese Fragen gingen an drei Sachverständige. Wir beginnen mit Herrn Rein. Ich möchte angesichts der Vielzahl der Fragen noch einmal darauf

hinweisen, dass von 21 Minuten schon achteinhalb vorbei sind.

Sachverständiger Rein: Grundsätzlich ist die Regelung 1 : 75, 1 : 150 für die Praxis im Bereich der Arbeitsvermittlung kein Thema. Was an der Stelle viel spannender ist, ist, wie ich das eingesetzte Personal definiere. Definiere ich Führungskräfte, ergänzende Mitarbeiter, wie zum Beispiel Arbeitgebertrageerteams, Arbeiterservice, Eingangszone, Callcenter? Definiere ich alle diese Personen mit in den Betreuungsschlüssel, dann rechnen wir uns diesen schön, und er ist überhaupt kein Thema für uns. Bei uns in Erfurt würde dieser Schlüssel bedeuten, ich hätte 165 Mitarbeiter im Bereich der Integration. Die habe ich derzeit ohne Weiteres. Bei 340 Mitarbeitern Gesamtstärke brauche ich eigentlich keinen Schlüssel für die Leistungsgewährung, denn er ergibt sich rechnerisch aus dem Verwaltungsbudget und den vor Ort gegebenen Möglichkeiten der Organisationen. Deswegen wäre für mich viel entscheidender, wie definiere ich dieses face-to-face-Geschäft zwischen Kunde und Vermittler? Und wenn ich an der Stelle den Rahmen 1 : 75 und 1 : 150 setze, dann können wir in der Bewegung unserer Kunden in der Grundsicherung einiges bewegen. Aktuell - da brauchen wir uns nichts vorzumachen - ist der Schlüssel rund doppelt so hoch im echten face-to-face-Geschäft, denn die Randbereiche gehen einfach unter Beachtung des Verwaltungsbudgets mit in dieses Thema ein.

Sachverständige Räder (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Die Trägerversammlung berät zu den Betreuungsschlüsseln und das ausdrücklich unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insofern sagen wir, dass der Betreuungsschlüssel nicht verbindlich festgelegt ist. Er sollte im Regelfall eingehalten werden. Das heißt, man kann ihn auch bei fehlenden Haushaltsmitteln unterschreiten. Insofern ist er nicht verbindlich und steht auch zur finanziellen Disposition. Wir würden uns eine verbindliche Regelung wünschen. Der Betreuungsschlüssel ist aus unserer Sicht auch deshalb nicht angemessen – Herr Rein hat darauf hingewiesen –, weil er sich eben nicht nur auf Fallmanager und den Kunden bezieht, denen eine Leistung gewährt werden muss, sondern eben auch Assistenzkräfte und Mitarbeiterinnen, beispielsweise im Kundenportal, anrechnet und auf der anderen Seite Anspruchsberechtigte nach § 10 Abs. 1 SGB II, zum Beispiel Erziehende und Pflegende bei den Leistungsberechtigten, also den so genannten Kunden, nicht anrechnet. An der Stelle muss man noch einmal sehr genau hinschauen. Wir sind auch der Meinung, der Schlüssel darf sich auf Seiten des Personals nur auf diejenigen Beamtinnen, Beamten und Arbeitnehmer beziehen, die auch unmittelbar in der Fallbearbeitung beschäftigt sind.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Ich glaube, zur Definition wurde von meinen beiden Vorrednern genügend ausgeführt. Ich möchte noch zwei Aspekte hinzufügen. Wir halten im Leistungsbereich den Schlüssel von 1 : 130 für vernünftig. Ich muss allerdings bei der Festlegung solcher Schlüssel immer zwei Punkte mit berücksichtigen: Zum einen, wie hoch ist die Fluktuation der Leistungsbezieher? Wir haben Arbeitsgemeinschaften, wo es kaum eine Fluktuation gibt. Dort habe ich einen Leistungsfall und leider einen sehr langen. Es gibt andere Arbeitsgemeinschaften mit einer sehr hohen Fluktuation, das heißt, ich muss ständig neue Leistungen berechnen. Da ist natürlich der

Schlüssel 1 : 130 in dem einen Fall etwas anderes als im anderen Fall. Der zweite Punkt ist die Wertigkeit der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Stellen. Wir haben eine Arbeitsgemeinschaft in München, die im Leistungsbereich ausschließlich mit Mitarbeitern des gehobenen Dienstes arbeitet. Das sind Kolleginnen und Kollegen der Stadt München. Andere Arbeitsgemeinschaften arbeiten weitgehend mit Mitarbeitern des mittleren Dienstes. Das muss ich natürlich in einem Schlüssel berücksichtigen. Wenn ich qualitativ besser ausgebildetes Personal einsetze, dann habe ich dort einen höheren Anreiz am Bearbeitungsschlüssel, als wenn ich preiswerteres und nicht so gut ausgebildetes Personal einsetze. Das ist ein Faktor, den man auch nicht aus dem Auge lassen sollte.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage geht noch einmal an den Mann aus der Praxis, Herrn Rein. Diese Woche wird über Einsparungen in der Arbeitsmarktpolitik diskutiert. Mich interessiert, welche Bedeutung für Sie in der Praxis die Verlässlichkeit des Haushaltsansatzes, hat sowohl für die Arbeitsmarktpolitik als auch für das Personal, und ob es nicht sinnvoll wäre, die Mittel für die Arbeitsmarktpolitik auf dem heutigen Niveau festzuschreiben? Heutiges Niveau heißt, bezogen auf die Anzahl der Leistungsbezieher. Welche Argumente sprechen dafür aus Ihrer Sicht?

Sachverständiger Rein: Ich denke, die finanzielle Aufstellung der Arbeitsgemeinschaft oder einer gemeinsamen Einrichtung ist ganz entscheidend für die Kontinuität bei der Aufgabenerledigung. Ohne verlässliche Haushaltsansätze ist es schlichtweg unmöglich, verlässliche Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. Wir haben das ganz praktisch im Jahr 2010 mit der relativ späten Freigabe der Haushaltsmittel erlebt, was zur Folge hatte, dass wir an der Stelle zum Jahresanfang nicht aufs Gas getreten haben, sondern mit gebremstem Schaum in die Aktion gegangen sind. Hier würde ich mir mit verlässlicher Budgetkompetenz wesentlich mehr versprechen; die Ansprüche, die wir haben, die nicht zwangsläufig immer in der Integration unserer Kunden liegen, sondern auch in der Weiterentwicklung, wie etwa Qualifizierung, bedürfen eines längerfristigen Zeitraumes. Aktuell planen wir in Jahresscheiben. Was unsere Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre immer wieder anbelangt, da hängt es bei uns, was die Kontinuität des arbeitstechnischen Ablaufes anbelangt. Die Festschreibung ist immer ein absoluter Wert. Natürlich hätte ich gerne eine absolute Verlässlichkeit. Für mich wäre es aber ganz entscheidend, dass ich flexibel genug bin, auf entsprechende Veränderungen anzugehen. In einer städtischen ARGE, wie in meiner, hat man eine sehr hohe Fluktuation. Bei uns hat man eine Landflucht zu verzeichnen. Das hat zur Folge, dass ich mehr Aufwendungen habe als zum Beispiel die umliegenden Landkreise. Hier wäre das Festschreiben auf Vorjahreswerte äußerst unglücklich. Man müsste einen gewissen Erfolgsbonus in die Vergabe der Mittel mit einbauen, wo ich auf der einen Seite die Belastung sehe, aber auf der anderen Seite die Möglichkeit habe, bei guter Arbeit entsprechend mehr zu tun.

Abgeordnete Lösekrug-Müller (SPD): Frau Vorsitzende, meine Frage ist entsprechend kurz. Ich richte sie an die Vertreter des DGB, der BDA und ver.di. Ich weiß, dass Sie bezogen auf die örtlichen Beiräte einen Präzisionsvorschlag eingebracht haben, in dem Sie sehr deutlich sagen, dass Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen verbindlich

bei Entscheidungen beteiligt werden müssen, wenn es um öffentlich geförderte Beschäftigung geht. Wir hoffen ja, dass die in Zukunft auch noch gut funktioniert. Deshalb frage ich Sie nach Ihren Argumenten für eine Präzision dieser Regelung.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir bemängeln, dass es bisher nicht gelungen ist, einerseits flächendeckende Beiräte einzurichten und dass die Beiräte auch künftig nur unverbindliche Beratungsgremien sind. Wir sehen eine Vielzahl von Problemen in diesem Bereich, wo die Sozialpartner vor Ort sinnvolle Beiträge leisten könnten und wir uns auch der Verantwortung stellen. Deswegen ist für uns wichtig, statt unverbindlicher Beiräte konkret ein Beteiligungsrecht der Sozialpartner bei der Frage der Ausgestaltung von örtlich öffentlich geförderter Beschäftigung. Da wäre ein Ansatzpunkt, beispielsweise bei den Ein-Euro-Jobs, mehr Wert auf Qualität zu legen und Veränderungen oder negative Rückwirkungen auf den regulären Arbeitsmarkt zu verhindern. Daher haben wir einen gemeinsamen Vorschlag entwickelt, dass die Sozialparteien in den Regionen ein konkretes Beteiligungsrecht, sprich auch ein Vetorecht haben bei der Ausgestaltung des öffentlichen Beschäftigungssektors vor Ort. Wir möchten Sie bitten, dies noch einmal zu prüfen.

Sachverständige Räder (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Ich kann mich im Wesentlichen dem anschließen. Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen, dass wir in der gemeinsamen Erklärung ausdrücklich Wert darauf gelegt haben zu sagen, dass es uns bei der öffentlich geförderten Beschäftigung um ein Vetorecht geht. Das Vetorecht soll nur einem Ausschuss aus Vertretern der lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, der als Unterausschuss in diesem Beirat gebildet wird, gegeben werden. Ansonsten schließe ich mich den Ausführungen meines Vorgängers an.

Sachverständiger Petrak (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich auch nur meinen Vorrednern anschließen. Dieser Vorschlag wurde gemeinsam von Gewerkschafts- und unserer Seite gemacht. Ich kann das auch noch einmal argumentativ unterstützen. Gerade uns als Spitzenverband erreichen regelmäßig Beschwerden, dass durch die Ein-Euro-Jobs die Gefahr vergrößert bzw. realisiert wird, dass reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden. Genau das muss ausgeschlossen werden. Dazu gibt es mehrere Berichte vom Bundesrechnungshof, der die Arbeitsgelegenheiten mehrfach geprüft und festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit nicht eingehalten wurden. Um genau dort auch Fachkunde von den Sozialpartnern einfließen zu lassen und das auch als Kontrollgremium einzuführen, halten wir diese Ausschüsse bei den örtlichen Beiräten, die sich speziell mit der öffentlich geförderten Beschäftigung befassen und denen auch ein Vetorecht eingeräumt wird, für zwingend erforderlich.

Vorsitzende Kipping: Nun kommen wir in der ersten Frage zu den Fragen der FDP-Fraktion. Der Zeitrahmen beläuft sich auf 13 Minuten. Wir beginnen mit der Frage von Herrn Kober.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich habe eine Frage an den Deutschen Landkreistag, Deutschen Städte- und Gemeindebund und Deutschen Städtetag, und zwar bezogen auf die

Optionskommunen. Wie kann dort eine überregionale Arbeitsmarktpolitik gewährleistet werden? Halten Sie die für diese Zwecke vorgesehenen Gremien im Kooperationsausschuss und im Bund-Länder-Ausschuss für sinnvoll?

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.): Ich glaube, die Frage haben wir schon beantwortet. Wir sehen die Möglichkeit der überregionalen Vermittlung dadurch, dass es Zugänge geben sollte zu dem Datenpool der BA. Wir sehen die Möglichkeit, dass man über den Kooperationsausschuss und über den Bund-Länder-Ausschuss hier auch die entsprechende Verzahnung und die entsprechenden notwendigen Abstimmungen treffen kann, aber - auch da wiederhole ich mich gerne - auch im Kooperationsausschuss unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, also nicht nur mit Vertretern von Bund und Ländern. Vielleicht auch vor dem Hintergrund, dass wir hier eine Aufwertung der Länder auch im Kooperationsausschuss haben, die in keinem Zusammenhang mit der Finanzierung des Systems steht. Auch das muss man einmal ganz deutlich sagen. Hauptfinanziers sind nun einmal der Bund und die kommunale Seite, etwa mit den Kosten der Unterkunft. Das bedingt, dass die, die diese Aufwendungen haben, auch entsprechend in den Gremien vertreten sind.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Die letzten Äußerungen von Herrn Lübking haben noch einmal deutlich gemacht, was der Unterschied zwischen Arbeitsmarktpolitik ist und dem, was die einzelnen Träger, die das SGB II umsetzen und auch vermitteln, vor Ort gestalten. Arbeitsmarktpolitik wird von ganz anderen Akteuren bestimmt, als nur von denjenigen, die das SGB II umsetzen. Deswegen befürworten wir, dass wir über den Kooperationsausschuss auch die Länder in der Verantwortung haben, weil natürlich Länder genauso wie der Bund die wesentlichen Rahmenbedingungen bestimmen für die Arbeitsmarktpolitik und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die von dem Einzelnen vor Ort gar nicht gestaltet werden können.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Die überregionale Vermittlung ist sicherlich in den Jobcentern einfacher als bei den Optionskommunen. Aber auch die Optionskommunen können durch entsprechende Kooperationen mit den Agenturen, mit den Arbeitsgemeinschaften oder auch mit den umliegenden Optionskommunen eine überregionale Vermittlung sicherstellen. Ich denke, dass das durch Vereinbarungen möglich ist.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Meine Frage richte ich an Frau Vorholz. Wir haben die Situation, dass sich in der zweiten Jahreshälfte die neuen 40 Optionskommunen bewerben. Es werden sich sicherlich mehr bewerben, aber es werden bis zu 40 Optionskommunen anerkannt werden, die allerdings erst ab 01.01.2012 Optionskommunen sein werden. Das bedeutet, dass wir die Situation haben, dass sich nach dem 01.01.2011 die bisherigen ARGEn zunächst einmal als Jobcenter aufstellen müssen, um sich dann ein Jahr später als Optionskommune weiterzuentwickeln. Ist das so richtig? Wenn ja, was bedeutet das für diese Kommunen? Würde Ihnen auch etwas in den Sinn kommen, wie man so eine Situation vermeiden könnte?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Sie sprechen eine der ganz maßgeblichen Übergangsfragen an. Wir hatten vorhin schon die Frage, wie sich ein rei-

bungsloser Übergang gestalten lässt. Das ist eine Frage, die mit dazu gehört. Wir haben dieses Moratorium, wenn man es so nennen möchte, dass ich, wenn ich in die Option gehe, erst zum Zeitpunkt, zu dem ich auch wirklich optiere, die neue Organisationsform haben muss, nur für die getrennten Aufgabenwahrnehmer, die dann eben dieses eine Jahr noch eine Übergangsregelung in Anspruch nehmen können. Sinnvoll wäre das auch für die neuen Optionskommunen, um eine doppelte organisatorische Umstellung, zuerst von der ARGE auf das Jobcenter und dann vom Jobcenter auf die Option, zu vermeiden. Wir würden es sehr begrüßen, wenn es hierfür eine entsprechende Lösung geben würde, wie sie auch für die getrennten Aufgabenwahrnehmer vorgesehen ist. Alles andere lässt sich meines Erachtens in der Öffentlichkeit auch nicht vermitteln. Man kann das dann auf Schmalspur machen und sagen, ARGE und Jobcenter ist eigentlich gar nicht so ein großer Unterschied und ich tue einmal so, als würde sich nicht viel ändern, wenn ich eine neue Vereinbarung schließe. Ich befürchte, dass es aus der Not heraus der Praxis dann auch darauf hinauslaufen wird. Das sollte man dann besser rechtlich vernünftig auf belastbare Beine stellen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Mich würde interessieren, ob Städtebund und Städtetag das genauso sehen.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Ich weiß jetzt nicht, ob es Optionskommunen gibt, die die Option zurückgeben und in die neue gemeinsame Einrichtung wollen. Das ist mir unbekannt, und das würde mich auch eher verwundern. Wir haben die Regelung, dass für jeden, der den Antrag auf Option stellt, ab dem Zeitpunkt die Übergangsregelung greift. Das heißt, ich bin als derjenige, der dann eine Option zugewiesen bekommt, nicht gezwungen, in eine Nachfolge ARGE zu gehen. Das wäre auch sehr unsinnig, wenn diese Kommune ein Jahr später als Optionskommune tätig ist. Wo es aber noch an einer befriedigenden Lösung fehlt sind die Fälle, wenn eine Kommune, die derzeit getrennt arbeitet, nicht optieren will, sondern in die gemeinsame Einrichtung will. Dann hat sie keine Übergangsfrist, sondern sie muss diese Form bis zum 01.01.2011 aufgebaut haben. Das halten wir für zu kurz. Wir würden auch dafür plädieren, dass auch für diese Kommunen eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen wird. Ansonsten sind die Fristen – denke ich – ganz befriedigend gelöst.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.): Ich schließe mich dem an. Man sollte insbesondere bei den im Augenblick getrennten Aufgabenwahrnehmungen berücksichtigen, dass, wenn man hier keine vernünftige Übergangsregelung schafft, dies auch dazu führen kann, dass hier ganz bestimmte Entscheidungen getroffen werden müssen, ob Optionsanträge gestellt und erstellt werden müssen, um gerade wieder diese neuen Fristen zu erreichen. Das wäre dann auch unsinnig. Deshalb sollte man hier gleiche Regelungen vorsehen.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich möchte gerne bei einer Frage nachhaken, die vorhin von den Kollegen der Union schon aufgegriffen wurde. Es ging bei der Frage um die gestärkte Rolle der Geschäftsführer in den ARGEn. Das scheint mir ein wichtiger Punkt zu sein. Vorhin haben wir die Perspektive der kommunalen Spitzenverbände gehört, ob das sozusagen über die jetzt gestärkte Rolle gelöst wird, so

wie sie vorgesehen ist. Mich würde hierzu auch die Meinung der BA interessieren.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Ich schließe mich dem an, was vorhin die kommunalen Spitzenverbände gesagt haben. Die Rolle des Geschäftsführers ist etwas gestärkt. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass er es nach wie vor mit einer Reihe von Dienstherren zu tun hat. Im besten Fall nur mit zweien, aber in anderen Fällen – ich denke an die gemeinsame Einrichtung Mettmann mit 15 Dienstherren, wenn die Telekom noch hinzukommt – sind es 16 Dienstherren. Er kann nur bestimmte Funktionen in Abstimmung mit dem Dienstherrn wahrnehmen. Er kann niemanden befördern oder Arbeitsverträge ändern, ohne sich beim entsprechenden Dienstherrn rückversichert zu haben. Von daher bleibt dort noch eine starke Anbindung an den ehemaligen Dienstherrn bestehen. Ein Geschäftsführer hat nicht die freie Handlungskompetenz wie beispielsweise der Chef einer Arbeitsagentur.

Abgeordnete Molitor (FDP): Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Zukünftig wird es keine getrennten Aufgabenwahrnehmungen mehr geben. Haben Sie Erkenntnisse, wie sich die Gebietskörperschaften entscheiden werden? Werden sie eher das Optionsmodell bevorzugen oder das ARGE-Modell? Gibt es hierzu von Ihrer Seite schon Kenntnis?

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Die Kommunen und auch diejenigen, die bisher getrennt arbeiten, befinden sich noch im Entscheidungsprozess. Wir haben in dieser SGB-II-Diskussion in den vergangenen zweieinhalb Jahren so viele Überraschungen erlebt. Ich glaube, man ist gut beraten zu sagen, wir warten den 9. Juli ab und dann haben wir alles in trockenen Tüchern. Die Überlegungen aber sind in vollem Gange, gedankliche Vorbereitungen und Abwägungen, ob Nachfolgeorganisationen oder verstärkt eine Optionslösung favorisiert wird. Wie das letztendlich ausgehen wird, wissen wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht, weil wir uns noch in einem Klärungsprozess befinden.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.): Ich kann mich dem anschließen. Nach dem, was wir aus der Praxis zurückgemeldet bekommen, gibt es nun die Gespräche. Es werden letzte Überlegungen angestellt, etwa, in welches Modell kann ich wechseln. Das hängt auch von Fragen der Anschubfinanzierung ab. Ist dies geregelt? Wie sehen die Kostenfolgen, wie sehen Personalübergänge ganz konkret aus usw.? In der Gesetzgebung gibt es natürlich immer noch die Frage, entscheidet man sich so oder so. Das muss vor Ort abgewartet werden. Was wir aber von einem getrennten Aufgabenwahrnehmer gehört haben, dass die Regelung der Frist nachgebessert werden sollte.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Auch ich möchte keine Prognose äußern, sondern nur darauf hinweisen, dass der Deutsche Landkreistag im letzten Herbst eine Umfrage zur Optionsbereitschaft gemacht hat. Diese ist im Netz nachzulesen. Da war ein Großteil der getrennten Aufgabenwahrnehmer dabei. Die Situation hat sich durch den Gesetzentwurf ein bisschen verschärft. Wenn ich einen Antrag als getrennter Aufgabenwahrnehmer stelle, um zur Option zugelassen zu werden, dann muss ich erst zum Jahr 2012 umstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass getrennte Aufgabenwahrnehmer, die nicht wirklich optieren wollen, die aber die Zeit als zu kurz empfinden, zum 01.01.2011

umzustellen, einen so genannten Scheinantrag stellen, um in den Genuss dieser Frist zu kommen. Damit spart man etwas Zeit, auch wenn man nachher nicht zugelassen wird, weil das Kontingent nicht ausreicht. Dann hat man aber den Vorteil, dass man ein Jahr gewonnen hat. Das ist etwas misslich an der Übergangsregelung, wie sie jetzt im Gesetzentwurf steht. Deswegen sprechen wir uns dafür aus, diese Übergangsfrist auf alle auszudehnen.

Vorsitzende Kipping: Ich würde hier vorschlagen, ähnlich wie bei der SPD zu verfahren, die noch verbleibende eine Minute in die zweite Fragerunde geben, um damit kompakteres Fragen zu ermöglichen. Wir fahren fort mit den Fragen der LINKEN. Die haben in der ersten Befragungsrunde elf Minuten. Wir beginnen mit Frau Zimmermann.

Abgeordnete Zimmermann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an den DGB und an den Bundesrechnungshof. Sie kritisieren grundsätzlich an der Organisationsreform, dass vor allem die bisherigen Strukturfehler nicht beseitigt worden sind. Mich würde interessieren, ob Sie Ihre jeweilige Kritik mit einzelnen Beispielen aus der Praxis untersetzen können.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es wird in diesem Gesetzentwurf zu den inhaltlichen Strukturproblemen so gut wie nichts gesagt. Man befasst sich fast ausschließlich mit den Verwaltungsstrukturen. Da muss man sagen, es gibt bisher nach unserer Einschätzung häufig keine einheitliche Anlaufstelle. Es gibt oftmals keine ganzheitliche Betreuung, obwohl es das Ziel des Gesetzes war. Unsere Befürchtung ist, dass das auch künftig häufig nicht gegeben ist. Wir haben stattdessen eine Spaltung zwischen der Arbeitslosenversicherung einerseits und den unterschiedlichen Formen innerhalb des Hartz-IV-Systems andererseits. Für die Betroffenen ist das – zurückhaltend gesagt – oftmals sehr misslich, aufgrund der unterschiedlichen Lebensphasen, in denen sie sich befinden. Sie sind beispielsweise Kurzarbeiter als Niedriglohnempfänger. Dann sind sie eigentlich schon Aufstocker im Hartz-IV-System. Die Frau ist vielleicht arbeitslos, findet noch einen Minijob, ist heute wieder raus und übermorgen kommt sie wieder hinein. Das heißt also, hier wird eine Zuordnung in sehr unterschiedliche Systeme vorgenommen. Ich muss auch bezogen auf die Kommunen selber etwas Wasser in den Wein hineingießen. Unsere Analysen zeigen eindeutig, dass hinsichtlich der flankierenden sozialen Leistungen die Mittel bisher in keiner Weise problemgerecht eingesetzt werden – obwohl dies ein ganz zentraler Punkt des gesamten Systems ist. Es wird auch künftig nicht sichergestellt, dass an der Stelle auch die notwendigen sozial flankierenden Leistungen in jedem Fall bereitgestellt werden. Unsere Empfehlung ist von daher, dass jeder Träger seinen eigenen Aufgaben in stärkerem Maße nachkommen sollte, als das bisher in diesem Gesetzentwurf der Fall ist. Ich will es erst einmal damit bewenden lassen.

Sachverständiger Kammer (Bundesrechnungshof): Es ist in der Tat so, dass sich der Bundesrechnungshof und auch der Präsident des Bundesrechnungshofes in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung mit den Fragen der getrennten Aufgabenwahrnehmung befasst und dies kritisch gewürdigt haben. Wir sehen darin in der Tat einen Strukturfehler des Ganzen und würden einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche

Leistungsträgerschaft vorziehen. Aber es ist natürlich klar, dass wir den Primat der Politik anerkennen und hier jede politische Entscheidung respektieren. Aus unseren Prüfungen haben sich Schwachstellen und Mängel ergeben. Das darf ich noch mal kurz aufführen. Es ist also einmal die geteilte Verantwortung zwischen Finanzverantwortung und Aufgabenwahrnehmung. Andere Beispiele zeigen, dass häufig derjenige, der bestellt, aber nicht bezahlen muss, dann mehr bestellt, als er braucht. Wir haben Beispiele aus der Praxis, dass gerade, wenn es um freie Förderung geht oder um die Zuweisung von Mitteln, etwa für Beschäftigungsgesellschaften u. ä. Modelle, dann nach unserer Auffassung sehr großzügig von den Kommunen mit dem Geld umgegangen wird. Wir sehen hier den Mangel darin, dass es an einer klaren Aufsichtsstruktur fehlt. Das wäre sicherlich anders, wenn hier mehr unmittelbar eingewirkt werden könnte. Bisher ist es aber so. Wir mögen das zwar kritisieren, wir haben aber auch bei größeren Städten diese Fehler festgestellt. Aber das bleiben dann natürlich aus Sicht der Betroffenen Einzelfälle, die sich kaum korrigieren lassen. Wir berichten zwar dem BMAS unsere Erkenntnisse. Das BMAS bemüht sich nach Kräften, dies umzusetzen. Aber hier sind natürlich verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, über die keiner hinweg kann – sowohl die Hoheit der Länder, als auch die kommunale Hoheit und Autonomie setzen hier sicherlich Grenzen. Das heißt also, in dem Modell der geteilten Aufgaben oder der Trennung der Aufgabenwahrnehmung und der Aufsichts- und Finanzverantwortung liegen einfach Mängel, die sich nach unserer Auffassung durch noch so gute Regelungen oder Einrichtungen von Gremien grundsätzlich nicht werden beheben lassen.

Noch eines wäre zu sagen: Es gibt keine Leistungen aus einer Hand. Das ist für uns ein großer Mangel. Leistung und Vermittlung finden oft in verschiedenen Anlaufstellen statt. Das heißt, der Kunde, der zur Leistung will, muss zu einer Stelle gehen. Wenn er aber eine Vermittlung oder eine Beratung will, wird er wieder zu einer anderen Anlaufstelle gehen müssen. Kernaufgaben werden outgesourced. Das ist zwar vom Prinzip her nicht kritikwürdig. Aber, wenn es in die Menge geht, vielleicht doch – dann schlägt in der Tat Quantität in Qualität um. Hier wird nach unserem Eindruck immer mehr outgesourced. Das heißt, wir haben zwar noch ein Verwaltungsgerippe, aber die eigentliche Arbeit wird von privaten oder gemischt von privaten und öffentlichen Trägern gemacht. Die sehen natürlich auch, dass sie auf ihre Kosten kommen. Sozialintegrative Maßnahmen werden häufig an Dritte vergeben. Hier ist nach unseren Feststellungen ein großes Einsatzfeld für die freien Träger, die kirchlichen Träger beispielsweise oder andere Träger im paritätischen Wohlfahrtsverband. Nach unserer Auffassung wird sehr großzügig vergeben. Dieser Mangel lässt sich dem Grunde nach sicherlich nicht beheben. Der Gesetzentwurf wird hieran wahrscheinlich nichts ändern. Das ist unsere große Befürchtung.

Abgeordnete Zimmermann (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Nachfrage an den Bundesrechnungshof. Können Sie vielleicht zur Nachhaltigkeit etwas sagen und zu den Unterschieden der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entsprechend der getrennten Trägerschaft bzw. auch bei Arbeitsgemeinschaften?

Sachverständiger Kammer (Bundesrechnungshof): Grundsätzliche Unterschiede haben wir da nicht festgestellt. Es

war zum Teil auch ganz überraschend, dass wir bei Prüfungen bei getrennter Trägerschaft jetzt keine gravierenden Verschlechterungen oder eine schlechtere Aufgabenerfüllung gegenüber Arbeitsgemeinschaften oder Optionskommunen festgestellt haben. Das ist wie überall in der Welt, dass es immer auf den Fall vor Ort ankommt. Es gab eben Träger bei getrennter Aufgabenwahrnehmung, wo das wunderbar lief, wo Kommune oder kommunaler Träger und BA bzw. Agentur für Arbeit vor Ort sich sehr gut verstanden, sehr gut kooperiert haben, und in anderen Fällen hat das nicht so gut geklappt. Der menschliche Faktor spielt da wahrscheinlich die wesentliche Rolle. Aber man kann nicht grundsätzlich sagen, dass es da schlechter war.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an den DGB. Im Anschluss an die Kritik möchte ich Sie jetzt gerne fragen, wie denn aus Ihrer Perspektive eine sachgerechte Organisationsreform hätte aussehen müssen? Ich bitte Sie, kurz Ihre Grundposition dazu darzulegen.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die zentrale Herausforderung stellt sich einerseits nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Mache ich ein Gesetz, was sich der Praxis anpasst oder gehe ich aus von konkreten Herausforderungen einerseits bei den Arbeitslosen? Ich will ein paar Aspekte herausgreifen. Unseres Erachtens ist es beispielsweise - Herr Schneider hat das gesagt - unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auf der einen Seite, der nicht generell gesichert ist, dass Gleichbehandlung zwischen unterschiedlichen Menschen garantiert ist, je nachdem welchem System sie zugerechnet werden. Das muss sichergestellt sein. Ich greife beispielsweise die Frage der Überschuldung heraus. Ein Arbeitslosengeldempfänger in der Arbeitslosenversicherung, der verschuldet ist, steht vor derselben Problematik wie einer, der im Hartz-IV-System ist. Der zweite Punkt - da haben wir als DGB lange darauf hingewiesen -, dass Jugendliche nach der Einkommenssituation der Eltern eingruppiert werden, in dem jeweiligen System vom Gesetz her. Das halten wir nicht für richtig, wenn sie eine Ausbildungsstelle suchen. Für uns ist das kein Organisationsprinzip, so wie wir uns den Sozialstaat vorstellen. Gehen sie nur zur Berufsberatung? Gehen sie zur Agentur? Suchen sie eine Ausbildungsstelle? Werden sie durch das Hartz-IV-System betreut? Hier gibt es dadurch automatisch negative Konsequenzen für die Betroffenen, während die Kinder anderer Menschen, die nie Beiträge gezahlt haben - oder ich sage mal - die Kinder der Abgeordneten, wenn die eine Ausbildungsstelle suchen, die werden selbstverständlich von der Arbeitslosenversicherung betreut. Ist es richtig, eine derartige Spaltung vorzunehmen, bezogen auf Jugendliche, die eine Ausbildungsstelle suchen und die vor der Frage der Integration in den Arbeitsmarkt stehen? Deswegen haben wir an dieser Stelle gesagt, dass es sinnvoll wäre, die Jugendlichen einheitlich zu behandeln und einheitlich durch die Arbeitslosenversicherung betreuen zu lassen. Denn wir wissen doch alle, dass wir mehr in Jugendliche investieren müssen und sie nicht in verschiedene Schubladen aufteilen sollten.

Vorsitzende Kipping: Herzlichen Dank. Wir kommen nun zu den Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die 10 Minuten in der ersten Runde hat. Wir beginnen mit Frau Pothmer.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Frau Bredehorst. Die Reform nimmt für sich in Anspruch, den kommunalen Handlungsspielraum auszuweiten. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf, der uns vorliegt, diesen Anspruch erfüllt, gerade auch was die Ausgestaltung der Jobcenter und der Trägerversammlung angeht?

Sachverständige Bredehorst: Ich denke, was die ursprünglich einmal propagierte gleiche Augenhöhe zwischen den beiden Trägern, die jetzt in den Arbeitsgemeinschaften, künftig in den gemeinsamen Einrichtungen zusammenarbeiten sollen, schon jetzt rechtlich zwar da ist, aber faktisch auch nicht ganz gegeben ist, weil einfach eine zentrale Organisation, wie die Bundesagentur für Arbeit, über bestimmte Dinge wie Controlling oder Finanzen viel mehr reinbringen kann und sozusagen ihr System den Arbeitsgemeinschaften überstülpt. Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wird es meines Erachtens wesentlich schlimmer, weil nämlich eine getrennte Trägerschaft durchgehalten wird und die einzelnen Träger nur für die von ihnen finanzierten Leistungen zuständig sind und dies direkt in die Arbeitsgemeinschaften hineingeben können. Das heißt, die Trägerversammlung wird eigentlich völlig ausgehebelt. Sie ist zwar für organisatorische, personalwirtschaftliche und finanzielle Fragen zuständig, aber die eigentliche Tätigkeit der gemeinsamen Einrichtungen, nämlich die Integration in Arbeit, obliegt jetzt sozusagen einseitig der Bundesagentur für Arbeit, die auch direkt auf den Geschäftsführer einwirken kann. Das heißt, die Trägerversammlung wird ausgehebelt, da die lokale Gestaltungsmöglichkeit im Wesentlichen davon abhängig ist, wie stark die Zentrale der Bundesagentur sozusagen ihre Weisungen nach unten durchgibt oder auch nicht.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Welchen Nachbesserungsbedarf könnten Sie sich da vorstellen?

Sachverständige Bredehorst: Ich kann mir vorstellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen so ausgestaltet werden, dass die Trägerversammlung das alles bestimmende Element ist. Wenn die einzelnen Ursprungsträger wie Kommunen oder Arbeitsagentur auf der anderen Seite einwirken wollen, müssen sie es über die Trägerversammlung machen und die Trägerversammlung muss sich dann sozusagen committen. Ich glaube, es ist ein Fehlschluss zu sagen, die einen, die Kommunen sind für die Unterkunftskosten und die sozial flankierenden Leistungen zuständig. Da können sie wirken und einwirken. Und die Arbeitsagentur ist für die Integrationsleistungen und die passiven Leistungen außer den Unterkunftskosten zuständig, da können sie hineinwirken. Aber tatsächlich kann man einen Menschen nicht trennen. Ich will das mal an einem Beispiel deutlich machen. Wir haben zum Beispiel Menschen, die hohe Unterkunftskosten haben. Da hat natürlich die Kommune das Interesse, dass diese Unterkunftskosten geringer werden. Da Großstädte im Wesentlichen keine Möglichkeiten haben, auf anderen freien Wohnraum zurückzugreifen, kann man es im Wesentlichen so machen, dass man versucht, diese Menschen in Arbeit zu bringen. Aber dafür ist die Kommune nicht zuständig. Die Arbeitsagentur hätte auch ein Interesse daran, weil nämlich Menschen, die hohe Mieten haben, in der Regel auch einen guten Job hatten und vielleicht auch leichter in den Arbeits-

markt integrierbar sind. Aber dieses Zusammenwirken ist jetzt durch den neuen Gesetzentwurf quasi ausgehebelt.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne von Ihnen, Frau Vorholz, wissen, wie Sie die dezentralen Handlungsspielräume, die Sie auch immer bei den Jobcentern und bei den Optionskommunen gefordert haben, beurteilen?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Die dezentralen Handlungsspielräume sind bei den Jobcentern, so wie sie künftig kraft Gesetzes heißen, vom SGB II vorgegeben. Wir haben nur die Schwierigkeit, dass wir in den Jobcentern als kommunale Träger weniger Möglichkeiten haben zu gestalten. Das ist das, was Frau Bredehorst gerade ausführte, dass der kommunale Träger die KdU gerne beeinflussen möchte, indem er jemanden in Arbeit bringt, aber das In-Arbeit-Bringen Sache des Teils Agentur im Jobcenter ist. Das haben wir bei der Option nicht. Bei der Option hat die Kommune beides in der Hand. Das war auch immer der Vorzug der Option, deswegen ist es da deutlich einfacher. Die dezentralen Handlungsspielräume sind deswegen wichtig in der Umsetzung auch im Jobcenter, dass sie zugelassen werden, dass sie eben auch von dem zentral ausgerichteten Träger BA gewährt werden, um die Möglichkeiten vor Ort auszuschöpfen. Ich will nur noch ein anderes Beispiel anschließen, dass wir kein Verhältnis *pari pari* im Gesetzentwurf haben, sondern ein deutliches Schwergewicht zu Gunsten des Bundes. Dies zeigt sich auch darin, dass im Streitfall über den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung die erstmalige Bestellung von der BA, also von der Bundesseite vorgenommen werden soll. Das setzt sich beim Kooperationsausschuss fort wie auch beim Vorsitzenden der Trägerversammlung. So finden Sie immer wieder einzelne Gewichte, die zu Lasten des kommunalen Trägers gehen.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Bredehorst, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie den Ausschluss der Wohlfahrtsverbände aus den örtlichen Beiräten nicht für sinnvoll halten. Können Sie das bitte noch einmal begründen, denn die Begründung, die vorgelegt wird, lautet: Man möchte keine Interessenkollisionen herbeiführen.

Sachverständige Bredehorst: Das ist schon fast komisch, weil der Gesetzgeber den Wohlfahrtsverbänden zwar ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Beiräte einräumt, aber sie quasi dann selbst in den Beiräten ausschließt, weil Vertreter der Träger, die Eingliederungsleistungen machen, dann ausgeschlossen sind. Das widerspricht einer jahrzehntelangen Praxis in den Kommunen, dass die Sozialpolitik in den Kommunen gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden entwickelt und weiterentwickelt wird. Dieses passiert zum Beispiel bei uns in Köln auch heute noch. Die Frage, ob eine Interessenkollision dann vorliegen könnte, lässt sich eigentlich durch die Praxis widerlegen. Durch die Ausschreibungspraxis haben durchaus auch andere Träger als Mitglieder der freien Wohlfahrtsverbände dann Gelegenheit, Eingliederungsleistungen zu machen. Nichtsdestotrotz ist es ganz wichtig für die örtlichen Akteure, gemeinsam mit den Ausführenden zu gucken, wie wir unsere Programme weiterentwickeln müssen, für welche Zielgruppen Bedarf ist. Dieses kann nur gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden erfolgen. Die sind der wichtigste Player in der gesamten Sozialpolitik. Die Kommune macht ja nur ganz wenig selbst.

Sie dort in den Beiräten auszuschließen, wo über Integration geredet werden soll, widerspricht jeglicher Praxis, wie das bisher in den Kommunen vorhanden ist.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine letzte Frage in dieser Runde geht an die BA. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie hinsichtlich Ihres Dienstleistungsangebotes, das Sie gegenüber dem kommunalen Träger machen, eine Risikominimierung einfordern. Können Sie das ein bisschen genauer erläutern? Wie könnte das aussehen, und an welche Dienstleistungen sind dabei genauer gedacht?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Das könnte beispielsweise die Dienstleistung sein, die Dr. Adamy schon angesprochen hat, die Ausbildungsvermittlung. Das machen wir gern, auch im Auftrag von zugelassenen kommunalen Trägern. Wir brauchen aber so etwas wie Planungssicherheit und einen längeren Zeitraum. Einem kommunalen Träger, der nur für drei Monate diese Dienstleistung einkauft in den Sommermonaten Juli, August, September, können wir keine qualifizierte und professionelle Dienstleistung anbieten. Im Zweifelsfall müssen wir dann auch mit befristeten Kräften arbeiten, die dann auch der Träger direkt einstellen kann. Deswegen, wenn wir hier Dienstleistungsbeziehungen eingehen, hätten wir die Vorstellung, dass die mindestens über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren eingegangen werden sollten, damit wir auch gut ausgebildetes professionelles, auf Dauer beschäftigtes Personal für diese Dienstleistung anbieten können und das Ganze dann auch einen Sinn macht.

Vorsitzende Kipping: Wir kommen jetzt zur zweiten Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Diese wird eröffnet von Herrn Schiewerling.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Frau Bredehorst, habe ich Sie in Ihrer Stellungnahme richtig verstanden, wenn Sie sagen, der jetzt vorliegende Gesetzentwurf wird seinem Anspruch auf Zusammenarbeit in den Jobcentern zwischen Kommunen und BA nicht gerecht, weil letztendlich jeder Träger die Dinge macht, für die er zuständig ist, und der jeweils andere Träger keinen Einfluss darauf hat und deswegen ohnehin zentralistisch alles durchgesetzt wurde, ohne dass sich die Kommunen dagegen wehren können? Wenn das Ihre Position ist, hätte ich gern eine Antwort darauf. Frau Göppert, teilen Sie diese Position?

Sachverständige Bredehorst: Es ist richtig. Wenn man den Anspruch erhebt, dass das Gesetz die Zusammenarbeit zweier Träger auf gleicher Augenhöhe einfordert, wird dieses meines Erachtens diesem Gesetz nicht gerecht.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Wir haben leider bestimmte Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Eine Vorgabe ist das Letztverantwortungsrecht des jeweiligen Trägers bei der Wahrnehmung der Aufgabe. Das haben wir leider Gottes zu beachten, auch in der neuen Konstruktion. Die ARGE neu sieht durch diese Vorgaben anders aus als die ARGE alt. Aber es ist vom Ergebnis her immer noch die am wenigsten schlimme Lösung. Man könnte durch Verbesserungen oder Umformulierungen bei den Aufgaben der Trägerversammlung die Kritik, die Frau Bredehorst übt - so haben wir es auch in unserer schriftlichen Stellungnahme dargestellt -, doch etwas abmildern, aber sicher nicht ganz auflösen, weil wir letztendlich

die Leistungen aus einer Hand zukünftig wollen. Die Nachfolge-ARGE sieht aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht so aus wie vorher. Aber da könnte man noch ein bisschen minimieren, indem man die Aufgaben der Trägerversammlung noch etwas ausweitet oder ihr beispielsweise das Recht gibt, bei grundsätzlichen Weisungen usw. beteiligt zu werden. Da gibt es zahlreiche Vorschläge. Insofern - glaube ich - sind wir hier jetzt nicht im Widerspruch. Die Stadt Köln ist ja auch Mitglied des Deutschen Städtetages. Ich glaube, wir kommen da schon zusammen.

Abgeordneter Dörflinger (CDU/CSU): Ich komme nochmals auf die in der vorangegangenen Runde schon angeklungene Situation der Kommunen zurück, die sich bislang in getrennter Aufgabenwahrnehmung befinden. Ich frage das als Baden-Württemberger nicht ohne Grund. Wenn wir das Beratungsverfahren zeitplantechnisch einhalten - woran ich keine Zweifel hege -, machen wir am 9. Juli einen Knopf daran. Die Ferienregelung beispielsweise in Baden-Württemberg ist Ihnen bekannt. Der Kreistag ist ein Gremium aus ehrenamtlich tätigen Parlamentariern. Die Beratung könnte also frühestens am 9. Juli anfangen. Meine Frage an Frau Dr. Vorholz und Frau Göppert: Ist vor diesem Hintergrund zeitlich leistbar, wenn die Beratungen günstigenfalls in einer Kommune im Juli beginnen, vielleicht aber auch erst im September, die Entscheidung darüber herbeizuführen, dass in der verbleibenden Zeit bis zum 31. Dezember der Weg von der bislang getrennten Aufgabenwahrnehmung dann anschließend im Jobcenter erfolgreich beschrritten werden kann?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Herr Dörflinger Sie haben insofern recht, als wir normalerweise den Landkreisen immer empfehlen, wartet den Ausgang eines Gesetzgebungsverfahrens ab. Wartet das Inkrafttreten des Gesetzes ab, damit Ihr wisst, was die Rechtsgrundlage ist, auf der Ihr zukünftig handelt. Man weiß nie, welche Veränderungen sich im Gesetzgebungsverfahren noch ergeben. Vorliegend haben wir, wie beim SGB II fast immer den Fall, eine besondere Situation. Angesichts der Vorgeschichte des langjährigen Diskutierens über genau diese Frage haben wir den Landkreisen empfohlen, jetzt schon in die Vorbereitung der Umstellung zu gehen, egal ob aus der getrennten Aufgabenwahrnehmung auf Jobcenter oder Option. Das gilt aber für die anderen genauso. Diejenigen, die sich jetzt überlegen, ob sie aus der ARGE heraus optieren wollen, trifft das ebenso. Bereitet Euch jetzt schon darauf vor, indem Ihr die einzelnen Schritte genau plant, weil die Zeit ausgesprochen kurz sein wird. Das lässt sich nicht bis ins letzte Detail jetzt schon regeln, weil wir noch nicht wissen, wie das Gesetzgebungsverfahren im Detail ausgehen wird. Aber wir gehen davon aus, dass die große Richtlinie aufgrund der langjährigen Vorgeschichte so bestehen bleibt und man sich deswegen mit gutem Gewissen jetzt darauf einstellen kann und muss.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Das Problem, das Sie ansprechen, hängt auch damit zusammen, dass wir noch gar nicht wissen, wie viel Optionskommunen jedes Land bekommt. Die Hürde ist noch nicht übersprungen, sondern da liegt der Ball noch bei den Ländern, die sich in dem Abstimmungsverfahren derzeit befinden, wie viel Optionen erhält das jeweilige Land? Entsprechend kann ich mich dann auch in dem Land richtig positionieren und dann

die entsprechende Liste aufstellen, wer die Option zieht oder nicht. Wenn da nicht relativ zügig Klarheit besteht, kann es tatsächlich eng werden. Aber das ist die erste Hürde, die beseitigt werden muss. Die Vorbereitungen laufen. Die kommunalen Spitzenverbände machen Veranstaltungen, es wird informiert, bisherige Optionskommunen geben ihr Wissen an Kollegen weiter, die sich im Prozess der Entscheidung befinden. Insofern wird es knapp, aber bis zum Ende des Jahres den Antrag zu stellen, wäre hinzubekommen. Die Länder müssen sich da aber noch zügig einigen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Die Kollegin Pothmer hat vorhin Frau Dr. Vorholz wegen der eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten bzw. Optionen gefragt - so habe ich das verstanden. Sie haben sinngemäß geantwortet, Frau Dr. Vorholz, dass diese bei den Jobcentern eingeschränkter wäre als bei den Optionskommunen. Dort gehe die Vermittlung in die Arbeitsstellen dann wesentlich schneller voran gegenüber dem Jobcenter. Dort bestimmt dann nach Ihrer Befürchtung die Bundesagentur für Arbeit stärker die Richtung. Wenn wir an einen Umkehrschluss glauben - dass damit die Vermittlung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt nicht so schnell stattfinden kann -, da hätte ich eine Anschlussfrage an die Bundesagentur für Arbeit. Deckt sich das mit den Ergebnissen, die wir bisher bei Optionskommunen im ersten Arbeitsmarkt feststellen können?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Herr Straubinger, ich glaube, das war ein Missverständnis. Die Frage von Frau Pothmer zielte auf die dezentralen Handlungsspielräume. Ich sehe die dezentralen Handlungsspielräume dann vor Ort als größer an, wenn man etwas alleine zu verantworten hat, als wenn ich mich zentral organisiert jeweils abstimmen muss. Ich habe damit nicht die Aussage verbunden, dass das zwingend zu einer schnelleren Vermittlung führen muss und dass die Jobcenter deshalb langsamer sind. Das würde ich damit nicht verbinden wollen. Es ist nur eine Frage der Verständigung vor Ort. Das kann in der Trägerversammlung auch zügig gelingen und hängt oftmals von den handelnden Personen ab. Die dezentralen Handlungsspielräume ermöglichen andere Offenheiten, die man dann konkret und zügig umsetzen kann. Aber das bedeutet nicht, dass es deswegen in den Jobcentern langsamer geht.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Herr Straubinger, ich möchte jetzt nicht die Begleitforschung zitieren und was der Sachverständigenrat und der Bundesrechnungshof zu dieser Frage gesagt haben. Ich glaube, das ist hier allgemein bekannt. Ansonsten erkläre ich mich ein Stück weit für befangen in dieser Frage. Für mich wird aber der entscheidende Gesichtspunkt sein, Herr Straubinger: Gelten in Zukunft Weisungen, die die Bundesagentur für Arbeit abgestimmt hat mit dem BMAS, gleichermaßen auch für zugelassene kommunale Träger? Ich nehme einmal die Arbeitshilfe „Arbeitsgelegenheiten“. Gilt die auch für zugelassene kommunale Träger? Oder ich nenne einmal das Stichwort „sonstige weitere Leistungen“, über denen wir auch gemeinsam mit dem Ministerium lange gebrütet haben. Wie gehen wir mit dieser Frage um, dass manche Arbeitsgemeinschaften bis zu 70 Prozent ihres Mitteleinsatzes für sonstige weitere Leistungen aufgewandt habe? Wenn wir das gemeinsam mit dem Ministerium mit einer abgestimmten Weisung abstellen - meinethwegen künftig auch noch in

der Bund-Länder-Kommission oder im Bund-Länder-Ausschuss -, gilt dann diese abgestimmte Weisung für alle Träger der Grundsicherung? Oder gilt sie nur für Träger der Grundsicherung, wo der Bund die Rechts- und Fachaufsicht unmittelbar hat?

Abgeordneter Lehnrieder (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Bundesrechnungshof. Als Mitglied des Kreistages Würzburg, der sich derzeit als Optionskommune einer erheblichen Rückforderung des Bundes gegenüber sieht, ist hier aus eigenem Interesse meine Frage an Sie. Sie hatten in Ihrer Sitzungsvorlage zu erkennen gegeben, dass Sie nicht mit allen Regelungen absolut glücklich sind, ganz vorsichtig formuliert. Sie haben vorhin in einer Antwort ausgeführt, dass bei der Neustrukturierung des § 6 b in den Absätzen 4 und 5 Prüfungsrechte und Erstattungsansprüche des Bundes gegenüber zugelassenen kommunalen Trägern genauer definiert werden sollen. Sie sehen hier ein erhebliches Auseinanderfallen von Finanzierungs- und Fachverantwortung bei den Optionskommunen. Wie ist es in Zukunft erforderlich, dass der Bund eine Finanzkontrolle über die Optionskommunen hat und erforderlichenfalls Erstattungsansprüche geltend machen kann? Wir sind hier im Spannungsverhältnis zwischen der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 (2) Grundgesetz einerseits und natürlich - wie Sie in Ihrer Vorlage geschrieben haben - dem berechtigten Interesse des Bundes an einem sinnvollen Einsatz der Steuergelder. Wie kann man hier nach Ihrer Einschätzung von einer befürchteten Gängelung der Kommunen Abstand nehmen und eine vernünftige Mittelverwendung sicherstellen?

Sachverständiger Kammer (Bundesrechnungshof): Gute Frage. Gängelung bzw. gängeln wollen wir sicher nicht. Ich glaube auch, dass BMAS oder die Bundesagentur für Arbeit nicht gängeln wollen. Wir sehen uns als Bundesrechnungshof selbst als Sachwalter des Bundeshaushaltes und der Bundesfinanzen. Wir sehen unser Erhebungsrecht, aber nicht Prüfungsrecht. Das ist eine feinsinnige Unterscheidung. Unser Erhebungsrecht bei den Optionskommunen ist weiterhin gegeben, solange hier erhebliche Bundesmittel hineinfließen und solange von den Kommunen auf welchem Weg auch immer auf den Bundeshaushalt zurückgegriffen wird. Wir sehen aber in unseren Prüfungen wirklich keinen Selbstzweck oder den Zweck, die einzelne Kommune auf etwas hinzuweisen, was da vielleicht mehr oder weniger falsch gelaufen ist. Uns geht es stattdessen darum, in unseren Berichten in erster Linie an das Ministerium - aber auch an die zuständigen Landesministerien - aus unserer Sicht auf grundsätzliche Mängel beim Vollzug des Gesetzes hinzuweisen und daraus schlicht und einfach zu lernen. Wer uns auf eine Rolle als bloße Kritiker reduziert, sieht das sicherlich falsch. Das heißt also, Prüfen oder Erheben in den Kommunen nicht um des Prüfens willen, um des Erhebens willen, sondern um hier zu einem besseren Vollzug zu gelangen. Dass daraus dann folgen kann, dass gegebenenfalls bei rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten von Bediensteten der Kommune auch Rückforderungen auf die Kommune zukommen, das liegt im System des Bundesstaates. Da, wo eine Ebene für die andere Ebene durch Vollzug Geld ausgibt und das Geld dann falsch ausgibt, ist mit dieser Konsequenz zu rechnen. Ich erinnere nur in diesem Kreis daran, dass das Bundessozialgericht das Land Berlin zu einem Millionenbetrag verurteilt hat. Hier war das Land etwas großzügig bei den Fristen für den Bezug von günsti-

geren Wohnungen verfahren. Mit dieser Konsequenz muss man letztlich rechnen. Nach meinem Kenntnisstand kommen die im Bundesstaat nicht so häufig vor. Häufiger sind Fälle im Bereich der Steuerverwaltung, wo der Bund die Länder in Regress nimmt, wenn Finanzbeamte etwa Erklärungen fälschen. Aber hier im Bereich der Sozialverwaltung - glaube ich - sind solche Fälle nicht so häufig.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal auf die Personalfrage in den Jobcentern zurückkommen und die Sozialpartner ver.di und BDA um ihre Meinung bitten. Erstens: Jetzt bleibt es dabei, da kommen Mitarbeiter aus der BA und von der kommunalen Seite und arbeiten in der gleichen Arbeitseinheit, nämlich in den Jobcentern. Wird das nach Ihrer Ansicht funktionieren, dass die von zwei unterschiedlichen Dienstgebern kommen, aber trotzdem eine gemeinsame Personalvertretung haben? Zweitens: Funktioniert das mit der Streitschlichtung über die Trägerversammlung? Drittens: Ist es gut, wenn die Mitarbeiter weiterhin auf Dauer in zwei unterschiedlichen Tarifsystemen sind? Sehen Sie eine Lösung, dass die eventuell zum Beispiel mittelfristig in ein gemeinsames Tarifsystem kommen und nicht unterschiedlich bezahlt werden?

Sachverständige Hannack (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Erst einmal ist das, lieber Herr Weiß, keine Frage des Wollens oder des Wünschens. Sie werden, wenn es so ein Gesetz gibt, wieder in eine solche gemeinsame Einrichtung oder in eine Optionskommune wechseln müssen. Sie werden in der Regel zugewiesen. Wir haben immer gesagt, uns wäre eine Freiwilligkeit lieber. Wir glauben, dass es über die Freiwilligkeit und über Rückkehrrechte, die dem Personal vom zuweisenden Träger gegeben werden, einfacher für die Beschäftigten wäre, in eine neue Organisationsform überzugehen. Die Motivation wäre höher. Jetzt wird es anders sein. Es wird auch gehen, das ist gar keine Frage. Aber es wird in personalrechtlicher Hinsicht an der einen oder anderen Stelle größere Probleme geben.

Ein großes Problem haben Sie angesprochen, die Rolle der Trägerversammlung. Hier haben wir eine Situation, wo ein Personalrat, der beispielsweise in einer gemeinsamen Einrichtung gebildet wird, auch nur über bestimmte personalrechtliche Geschichten für die einzelnen Beschäftigtengruppen bestimmen kann. Er wird es mit zwei Dienstherren zu tun haben. Da wünschen wir uns, dass das Ganze so ergänzt wird, dass der Personalrat Mitbestimmungsrechte sowohl gegenüber dem Geschäftsführer als auch gegenüber der Trägerversammlung hat und nicht entweder oder. Wir sehen hier schon ein Lücke, auch im Bundespersonalvertretungsrecht, das dahingehend entsprechend ergänzt werden müsste. Insofern wird es - glaube ich - sehr schwierig, noch einmal die Rollen insbesondere in den gemeinsamen Einrichtungen deutlicher zu machen und klarer zu umreißen, damit die vor Ort gebildeten Personalräte auch eine vernünftige Arbeit im Interesse der Beschäftigten und auch im Interesse des Arbeitgebers leisten können. Es gibt an anderer Stelle - das haben wir aber auch in unserer Stellungnahme schriftlich dargelegt - sicherlich noch einzelne Punkte im Bereich der Personalgeschichten, -zuständigkeiten, Mitbestimmungsrechte, wo wir uns eine größere Beteiligung auch der Personalräte wünschen. Es wäre beispielsweise einfacher gewesen, sämtliche mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände direkt an den Geschäftsführer zu übertragen, da mit Beauftragungen der Trägerversammlung zu arbeiten und zu sagen,

alle mitbestimmungsrechtlich relevanten Tatbestände werden zwischen Geschäftsführung und Personalräten geregelt. Ich glaube, dass das sehr viel zur Vereinfachung des gesamten Verfahrens beitragen würde. Da muss man noch einmal gucken, ob man die Rolle der Trägerversammlung, die eigentlich von anderer Seite eher ausgeweitet werden sollte - das habe ich gehört -, aus unserer Sicht zurückfahren muss, was diese Maßnahmen anbelangt.

Sachverständiger Petrak (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich da relativ kurz fassen, weil wir als Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände die privatwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände und weniger die Arbeitgeber in der öffentlichen Verwaltung vertreten, so dass wir uns auch nicht für die mitbestimmungsrechtlichen Strukturen verantwortlich sehen. Um dann trotzdem die Frage zu beantworten, sehen wir bei der Ausgestaltung des mitbestimmungsrechtlichen Teils, also bei der Anwendung des Bundespersonalvertretungsrechts, keine evidenten Schutzlücken. Zu Ihrer zweiten Frage erscheint die Beteiligung der Trägergesellschaft als Streitschlichterorgan durchaus sinnvoll, weil eben da auch beide Träger entsprechend beteiligt sind.

Abgeordnete Heil (CDU/CSU): Meine Frage geht an die BDA. Sie haben das jetzt so schön gesagt, dass Sie kein öffentlicher Arbeitgeber sind. Sie haben über Ihr Vetorecht ausgeführt, das Sie mit dem DGB in den Beiräten gemeinsam haben wollen. Ich selbst als Arbeitgeberin denke, dass das ein bisschen wenig ist. Sie haben da eine starke Position. Im Grunde sind Sie der Einzige hier am Tisch, der Arbeitsplätze schafft. Ihre Fantasie geht doch bestimmt weiter, was Sie in so einem Beirat eben für den Arbeitsmarkt leisten können, und da hätte ich gerne von Ihnen ein paar Ideen gehört.

Sachverständiger Petrak (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die BDA ist sicherlich interessiert daran, sich im Rahmen der örtlichen Beiräte zu beteiligen, wenn die entsprechenden Vertreter dann da sind. Uns ist erst einmal nur das Hauptanliegen wichtig und da sehen wir auch unsere Mitgliedsverbände extrem betroffen, was die öffentliche Beschäftigung anbelangt. Im Übrigen könnten sich in diesen Beiräten natürlich auch die Arbeitgebervertreter gut beteiligen, indem diese bei den Beratungen über die anderen Eingliederungsmaßnahmen durchaus ihr Votum mit abgeben. Die Arbeitsmarktinstrumente sind da relativ vielfältig, die im Ort bzw. in der Region sinnvoll eingesetzt werden können. Das ist aber dann die Aufgabe der jeweiligen regionalen Verbände, die sich über diese Beiräte durchaus mit einbringen können. Für uns als BDA - wir haben ja die Grobrichtung vorgegeben, wie wir uns das vorstellen - ist wichtig, dass die SGB-II-Verwaltung sinnvoll ausgestaltet werden kann. Wir haben uns von Anfang an für die kommunale Verantwortung eingesetzt in starker, enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit. Das ist jetzt zum Teil umgesetzt worden mit der Ausweitung der Optionskommunen. Bei den Arbeitsgemeinschaften bzw. jetzt bei den Jobcentern und der Fortsetzung der Mischverwaltung akzeptieren wir, dass dies politisch gewollt ist. Uns ist wichtig, wenn das schon so fortgesetzt wird, dass dann auch die kommunale Seite verstärkt einbezogen wird. Unsere Vorstellung ist, dass die Kommunen nicht außen vor bleiben, sondern dass sie sich einbringen können mit ihrem kommunalen Instrumentarium, damit auch gerade über die

kommunalen Eingliederungsleistungen die ganzheitliche Unterstützung gewährt ist. Das ist unsere Vorgabe, dass die Kommunen und die Arbeitsagenturen eng zusammenarbeiten. Die Arbeitsagenturen bringen ihre Kernkompetenz im Bereich der Vermittlung ein, die Kommunen ihre Kernkompetenz im Bereich der integrativen Sozialleistungen.

Abgeordnete Brehmer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände. Ich glaube, vorhin hat es der Bundesrechnungshof vorgetragen, dass es sozusagen wünschenswert wäre, die Leistungen aus einer Hand zu erbringen. Meine Frage: Können die kommunalen Träger die gemeinsamen Einrichtungen auch mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln beauftragen? Werden die kommunalen Träger nach Ihrer Auffassung diese Möglichkeit nutzen? Eine Nachfrage in diesem Zusammenhang an die Bundesagentur: Der von der Trägerversammlung aufgestellte Stellenplan, bedarf der zusätzlichen Personalbedarf bei der Bundesagentur für Arbeit oder kann dies von den bereits in den Agenturen vorhandenen Führungsunterstützungskräften wahrgenommen werden?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Das lässt sich schwer beurteilen von Bundessicht aus, ob die einzelnen kommunalen Träger davon Gebrauch machen werden. Es würde wieder heißen, dass ich Einfluss aus der Hand gebe und meinen Haushalt, der ja auch ein originäres kommunales Recht ist, in einen bestimmten Teil in die gemeinsame Einrichtung, in das Jobcenter gebe und die das dann bewirtschaften. Da bin ich gespalten, inwieweit davon Gebrauch gemacht wird. In der Vergangenheit hatten wir bei den ARGen oftmals die Situation, dass die Landkreise sich bereit erklärt haben, dass die BA für die KdU in den kommunalen Haushalt bucht, damit das taggleich auch ausgerechnet werden kann. Damit waren viele unzufrieden und es gab viele Klagen, weil da die Rückabwicklung mit Forderungseintreibungen und der Verrechnung auch nicht so ganz einfach war. Aufgrund dieser Unzufriedenheit damals - könnte ich mir vorstellen - wird man davon nicht wirklich Gebrauch machen. Umgekehrt kann man aber auch sagen, wenn die gemeinsame Einrichtung einigermaßen schnell und vernünftig arbeiten soll, kann es auch helfen, wenn sie über die kommunalen Mittel selbst verfügen kann.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Es kann in der Tat helfen. Ob es praktiziert wird, können wir nicht prognostizieren. Das wird sicherlich auch davon abhängen, wie man jetzt diese gemeinsame Einrichtung gestaltet und ob es eine gemeinsame Philosophie über die Bewirtschaftung der Mittel gibt. Wenn das der Fall ist, dann kann man sich das eher vorstellen, als wenn es von Anfang an auch bei der Gründung der gemeinsamen Einrichtung schon zu entsprechenden Problemen kommt. Dann wird natürlich die Bereitschaft, auch Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zu übertragen, eher geringer sein.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Ich denke einmal, in den Fällen, wo es bislang gut funktioniert hat und praktikabel war, da wird auch die Bereitschaft sein, das in Zukunft fortzusetzen, und wo es Probleme gegeben und man aus guten Gründen darauf verzichtet hat, wird es auch in der Zukunft so bleiben. Ich gehe davon aus, dass Sie nicht den Bereich sozialintegrative Leistungen meinen, weil das ist so ein Punkt, der ja im Gesetz jetzt als Pflicht zur Übertragung

ausformuliert ist, was wir nicht für richtig halten. Wir würden uns eher den umgekehrten Weg wünschen und es auch für zielführender halten, dass nämlich die Kommune dann entscheidet, gebe ich dieses Paket, diese sozialintegrativen Leistungen in die Wahrnehmung der künftigen Jobcenter oder mache ich es selber? Das wäre bei der Fragestellung eher das Anliegen, was wir haben.

Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit): Die Genehmigung der Stellenpläne wird bei der Bundesagentur keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Bundesagentur über ihre internen Services bereits jetzt auch die Stellenpläne der Arbeitsgemeinschaften und Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung führt. Insofern ist dieser Genehmigungsprozess nach unserer Beurteilung kostenneutral. Es können allerdings zusätzliche Kosten auftreten, wenn die künftigen gemeinsamen Einrichtungen von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Stellenbewirtschaftung in der gemeinsamen Einrichtung selbst zu führen, weil dafür eben dann ausgebildetes Personal erforderlich ist, das die gemeinsame Einrichtung aus ihrem Personalbestand nehmen und qualifizieren muss.

Vorsitzende Kipping: Wir kommen nun zu den Fragen der SPD, die 16 Minuten zur Verfügung hat. Wir beginnen mit Herrn Heil.

Abgeordneter Heil (SPD): Eine Formulierung ist offensichtlich fraktionsübergreifend immer gängig, nämlich die Frage der Hilfe aus einer Hand, die gewährleistet werden soll. Ich möchte den Zusammenhang herstellen zwischen der Organisationsreform und der Frage, was das für eine Hand ist, nämlich ob das eine leere Hand oder eine zittrige Hand ist. Meine Frage richtet sich an ver.di, BA und Herrn Rein. Wir haben sehr viel befristet Beschäftigte im Bereich der Jobvermittler. Sie wissen, dass zum Gesamteinigungskomplex auch die Entfristung von 2.200 Jobvermittlern gehört, in dem Zusammenhang auch die Frage der Verstetigung aktiver arbeitsmarktpolitischer Mittel. Das ist auch in dem Kompromiss beschlossen, dass wir eine gemeinsame Entschließung der Fraktionen herstellen. Ein Punkt ist schon umgesetzt, die Entfristung von 900 Millionen Euro. Welche Bedeutung hat der Kompetenzaufbau, die Betreuungsrelation und die Verstetigung auch im Bereich von Kompetenzen im Bereich der Jobvermittler? In diesem Zusammenhang, falls es scheitern sollte mit den 3.200 Jobvermittlern, die entfristet werden sollten, steht hier insgesamt die Reform auf der Kippe? Das ist allgemein bekannt. Meine Frage in diesem Zusammenhang an den Landkreistag und auch nochmals an Herrn Rein. Was droht eigentlich, wenn dieses Gesetz in der Kürze der Zeit jetzt nicht zum 01.01. wegen Umsetzungsschwierigkeiten zustande kommt, weil wir dann flächendeckend die getrennte Aufgabenwahrnehmung zum Standard in Deutschland machen können?

Sachverständige Hannack (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Für uns ist diese Entfristung der 3.200 Stellen ausgesprochen wichtig, sowohl für die Erfüllung des Regelfalls im Betreuungsschlüssel als auch für den Qualifizierungsstandard, den wir gewährleisten wissen wollen im Bereich der gemeinsamen Einrichtung und auch der Optionskommunen. Eines ist klar, von jetzt auf gleich werden wir keine Neuen hineinnehmen können, die so mal eben vermitteln können, die so mal eben den Job eines Fallmanagers oder einer Fallmanagerin ausführen können. Von daher

haben wir über die vergangenen Jahre immer wieder befristet ein durchaus inzwischen sehr qualifiziertes Personal mitgetragen, das jetzt schon - so habe ich es zumindest in der letzten Woche gehört - in einigen Jobcentern bereits erneut befristet wird, teilweise für die nächsten drei Jahre. Ich finde, das geht nicht. So kann man weder mit den betroffenen Personen umgehen, noch insgesamt in der Situation, wo wir wissen, dass wir sie dringend brauchen, um die Vorgaben, die gegeben sind, nämlich möglichst viele möglichst schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren, auch umsetzen zu können. Von daher ist das für uns eine sehr entscheidende Frage.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben nach wie vor sehr große Qualitätsprobleme in der Grundsicherung. Diese Qualitätsprobleme sind einmal festgestellt durch Bundesrechnungshof, Innenrevision und Fachaufsicht. Sie sind auch im Interesse der Kunden nicht akzeptabel. Eine wesentliche Ursache für diese Qualitätsprobleme ist sicherlich zu viel befristetes Personal und eine zu hohe Personalfuktuation in den Arbeitsgemeinschaften. Wir haben teilweise in den Großstädten eine Personalfuktuation von 25 Prozent pro Jahr. Das ist völlig inakzeptabel. Wir brauchen persönliche Ansprechpartner, die auch dauerhaft einem Kunden zur Verfügung stehen, und der Kunde erwartet das auch. Er kann sich nicht damit abfinden, und das verstehe ich auch, wenn er alle vier Wochen oder alle halbe Jahr einen neuen persönlichen Ansprechpartner in seiner Grundsicherungseinrichtung vorfindet. Wir haben auf der anderen Seite ein sehr komplexes Leistungsrecht. Wir haben schwierigste Integrationsfälle zu gestalten und dazu brauchen wir wirklich hochprofessionelles Personal, wenn wir im Interesse der Gemeinschaft diese Menschen in die Arbeitsgesellschaft eingliedern wollen. Ich glaube, das wollen wir alle. Deswegen besteht ein ganz großes Interesse, dass die 3.200 unbefristeten Stellen kommen, damit wir zum Teil zumindest das lindern können. Unsere Vorstellung war ursprünglich mit der Politik 10 Prozent Befristungsanteil, das halten wir für normal und vernünftig. Wir sind derzeit immer noch bei 25 Prozent und das ist unbestritten viel zu hoch.

Sachverständiger Rein: Ich darf mich den Worten von Herrn Alt anschließen. Hochqualifiziertes Personal ist das, was wir brauchen in der Betreuung für die Kunden, die an der Stelle ganz unten stehen. Wie rekrutiere ich Personal? Ich hole mir Leute als Quereinsteiger. Ich versuche, sie nach drei bis vier Monaten ansatzweise fit zu machen, um dann letztendlich nach einem Jahr, nach eineinhalb Jahren festzustellen, ist das der richtige Mann, die richtige Frau an der Stelle, um auch als persönlicher Ansprechpartner zu agieren. Deswegen ist es von meiner Seite unerlässlich, wenn ich den Aufwand für die Qualifikation sehe, dass ich die Mitarbeiter auch so lange wie möglich, wenn er den Anforderungen entspricht - das mag ich ganz offen sagen -, im System halten kann. Denn die Fluktuation, die immer wieder angesprochen wird, tut natürlich weh. Wem will man es verübeln, wenn er auf der einen Seite einen befristeten Arbeitsvertrag bis zum Tag X und auf der anderen Seite ein Angebot hat, von wem auch immer, der ihm sofort eine unbefristete Beschäftigung anbietet? Dieses Damoklesschwert der Befristung tut dem Vermittler weh und auch das hochkomplizierte Leistungsrecht - Herr Alt sprach es eben an. Ich gebe ganz ehrlich zu, hier im Saal würde niemand eine Akte

verstehen von vorne bis hinten, denn das Leistungsrecht ist zwischenzeitlich so komplex geworden, dass es den einfachen Fall nicht mehr gibt. Es geht um Lebensumstände, die hier letztendlich Grundsicherung und Ansprüche des Kunden, des Bürgers, manifestieren, die einfach vom Gesetz her gewollt sind, die aber höchste Professionalität erfordern. An der Stelle brauche ich dauerhaft beschäftigtes Personal. Die Motivation ist deutlich höher, wenn Sie jemanden haben, dem nicht das Ende der Beschäftigung droht.

Zur ergänzenden Frage von Herrn Heil, was würde passieren, wenn das Ding nicht auf den Weg kommt? Ich glaube, ich gebe mein Patent zurück, denn ich befürchte, das wird Chaos für Kunden als auch für den Staat als solches. Es wird kaum händelbar sein, in der Kürze der Zeit ein System komplett umzukrempeln. Das würde letztendlich bei Nichtzustandekommen des Gesetzes die Folge sein. Wir hatten 2004 eine andere Stimmung, eine Goldgräberstimmung in der Umsetzung des SGB II und haben allein dort auch rund sieben Monate gebraucht, um das Leistungsrecht funktionsfähig zu haben. Über Vermittlung ganz zu schweigen. Wenn wir heute sagen würden, es würde nicht funktionieren, wir würden die Strukturen zerreißen und es beginnt bei den banalen Dingen wie Liegenschaften und dergleichen mehr, dann wäre das Chaos, das ich mir lieber nicht vorstellen möchte.

Sachverständiger Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Die ARGen wird es zum Jahresende nicht mehr geben können, aus rechtlichen Gründen, weil § 44 b nun mal als verfassungswidrig erklärt worden ist. Das heißt, es würde auf eine getrennte Aufgabenwahrnehmung hinauslaufen. Das Problem ist nur, es wird nicht funktionieren. Das gesamte SGB II atmet den Geist der Mischverwaltung. Es gibt viele andere Vorschriften, die auf das Zusammenwirken der beiden Träger ausgerichtet sind, dass man ohne eine Regelung - das würde ein erneutes Gesetzgebungsverfahren erfordern - auch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung nicht gangbar machen könnte. Die Alternative einer getrennten Aufgabenwahrnehmung lässt sich in der verbleibenden Zeit somit auch rechtlich nicht mehr bewerkstelligen. Es ist eigentlich alternativlos, zu einem Kompromiss zu kommen. Die Optionskommunen sind kein rechtliches Problem. Die sind vom Verfassungsgericht nicht aufgehoben worden, sondern im Gegenteil. Das Gericht sagt, es ist gar nicht ersichtlich, warum es nur 69 sein sollen. Das ist aber eine politische Frage. Die Ausweitung auf 110 war ein politischer Kompromiss. Der wäre dann auch hinfällig. Davon gehe ich aus. Dass die bestehenden 69 Optionskommunen entfristet werden, hatte ich eigentlich immer wahrgenommen als allgemeinen Konsens. Man könnte das dann isoliert umsetzen, weil auch die Aufgabenwahrnehmung der Optionskommunen vom Gesetzgeber auf Jahresende befristet ist. Insofern bleibt es nur daran, an den Gesetzgeber zu appellieren, sich hier in der Organisationsfrage zu verständigen. Die Frage der Entfristungen der Stellen ist sicherlich eine sehr wichtige Frage, aber sie darf nicht den Gesamtkompromiss zur Organisationsreform in Frage stellen.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit und den Deutschen Gewerkschaftsbund zur Übernahme von Bundesagentur für Arbeit Personal in die Optionskommunen. Das ist ja so geregelt, dass zunächst 100 Prozent des Personals übernommen werden. Anschließend dürfen innerhalb von drei Monaten zehn

Prozent wieder zurückgegeben werden. Halten Sie das für eine gute Lösung vor allen Dingen im Sinne der Beschäftigten?

Zweitens: Ist aus Ihrer Sicht die Fortgeltung von tarif- und dienstrechtlicher Vorschriften der Bundesagentur für Arbeit und damit verbundene Ansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die sich im Tarifsystem bzw. im Dienstrecht der kommunalen Dienstherren keine Entsprechung findet - das könnten Altersteilzeit oder Langzeitkonten sein - aus Ihrer Sicht ausreichend geregelt?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Bei der Übernahme von Personal geht es in den großen Landkreisen in den neuen Bundesländern etwa um 1.400 Kräfte. Bei den Optionen wissen wir noch nicht, wer den Zuschlag bekommt. Wir kalkulieren einmal mit etwa 4.000 Kräften, um die es hier gehen könnte, und zehn Prozent, die dann von den Kommunen wieder zurückgegeben werden können. Ein Arbeitgeberwechsel, der vom Gesetzgeber praktisch beschlossen wird, ist natürlich für die Mitarbeiter nicht der Wunsch. Davon träumen sie nicht, aber das ist nun mal so und das wird auch so vollzogen. Ich glaube, daran geht kein Weg vorbei. Was die zehn Prozent Rückgabe angeht, verstehe ich die Argumente, die Frau Göppert hier vorgetragen hat, dass die Kommunen eigentlich mehr Zeit brauchen. Ich bitte aber auch um Verständnis für unsere Position, dass wir sagen, es sollte sich nicht zu lange hinziehen. Ansonsten ist es eine verlängerte Probezeit für 5.500 Kräfte. Die Frage ist, wer geht denn nun, sollte aus unserer Sicht so schnell wie möglich entschieden werden, damit es nicht zu einem zu langen Auswahlverfahren und Aussiebungsverfahren kommt.

Es stellt sich dann auch die Frage: Wer muss letztlich gehen und wer gehört zu den letzten zehn Prozent? Ich nehme nur einmal das Thema Alleinerziehende. Wir sind bundesweit vertreten und haben von daher sicherlich die Möglichkeit, das personalwirtschaftliche Risiko auch bundesweit auszugleichen. Es ist nur die Frage, können wir von allen Kräften, die dann zurückgegeben werden, wieder Mobilität verlangen? Ist das wirklich möglich, wenn es beispielsweise um alleinerziehende Frauen geht, die in Teilzeit beschäftigt sind und Ähnliches? Auch das ist ein Punkt, wo wir sicherlich vor Ort mit den Kommunen sehr sorgfältig überlegen müssen, wer könnte denn zu den zehn Prozent gehören, die zurückgehen. Denn das ist auch eine Frage wo man nicht sagt, die, die immobil oder älter sind usw., gehen zurück. Das könnte bei uns auf der anderen Seite personalwirtschaftliche Probleme aufrufen. Wir hätten natürlich ein großes Interesse daran, dass die mobilen jungen Leute möglichst wieder zurückkommen. Damit können wir unsere Personalprobleme am leichtesten lösen. Umgekehrt verstehe ich sicher, dass die Kommunen ein Interesse daran haben, unter dem Gesichtspunkt der Bestenauslese 90 Prozent zu behalten und die zehn Prozent Schwächeren zurückzugeben. Das ist eine unschöne Geschichte. Aber wir müssen damit leben, dass das jetzt so geregelt ist. Ich habe auch keinen besseren Vorschlag an der Stelle. Was den Status angeht, kann Herr Knorr noch ergänzen, wie wir aufgestellt sind und was Statusübernahmen und -garantien angeht.

Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit): Es bleiben die Beschäftigungsverhältnisse und die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter bei ihren jeweiligen Arbeitgebern

erhalten. Insofern gelten auch die jeweiligen Regelungen, die mit dem Arbeitnehmer vereinbart sind, erst mal weiter fort. Der Geschäftsführer ist, so lesen wir das hier, nicht in der Lage, bestehende vertraglich geregelte Rahmenbedingungen der Mitarbeiter aufzukündigen. Von daher betrachten wir das, was jetzt im Gesetz geregelt ist, zunächst als ausreichend.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Normalerweise heißt es ja, dass das Personal der Aufgabe folgt. Aber hier werden viele Menschen hin- und hergeschoben, was für die Betroffenen Nachteile hat. Es führt dazu, dass sie sich zum Teil mit ihren eigenen Problemen befassen müssen, anstatt sich mit der nötigen Kraft um die Integration von Hilfeempfängern kümmern zu können. Von daher ist diese Regelung problematisch. Ich will darauf hinweisen, dass auch eine Verschärfung vorgenommen wurde. Wer nicht schon 24 Monate im System ist, wird ohnehin nicht übernommen. Das heißt also, dass das Personal hier so gar nicht der Aufgabe folgt. Herr Alt hat mit dem Begriff „Bestenauslese“ deutlich gemacht, was es für die Betroffenen heißt, wenn sie wiederkommen und inwieweit dafür adäquate Stellen tatsächlich dafür geschaffen werden. Von daher stellt sich einerseits die Frage, werden 100 Prozent übernommen oder gibt es für die Betroffenen eine Freiwilligkeit? Ansonsten sehen wir Nachteile nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für den gesamten Vermittlungsprozess.

Ich will noch einen anderen Aspekt hervorheben. Das ist die Frage der Auszubildenden. Die Bundesagentur für Arbeit – das weiß ich – hat jedenfalls einen beachtlichen Beitrag zur Ausbildung geleistet und hat die Ausbildungsquote weit mehr als erfüllt. Hier ist es gleichfalls notwendig, dass für die Auszubildenden Regelungen getroffen werden, damit dieses personalpolitische Problem nicht alleine wieder in der Arbeitslosenversicherung hängenbleibt. Auch die Rückgabe des Personals führt dazu, dass das Personalrisiko bei der Arbeitslosenversicherung nicht zu vernachlässigen ist. Wir führen hier eine getrennte Diskussion, dass die Kommunen möglichst nur die Besten übernehmen - und morgen führen wir dann eine Diskussion über die Arbeitslosenversicherung. Wir sehen aber nicht die Folgen letztlich vom Hartz-IV-System ausgehend für Probleme in der Arbeitslosenversicherung, weil die Einheitlichkeit des Arbeitsmarktes nicht mehr gesehen wird, wie auch bei der personalpolitischen Situation. Zu der anderen Frage zur tariflichen Entlohnung würde ich gerne an meine Kollegin Hannack weitergeben; zu den tarifrechtlichen Regelungen kenne ich mich nicht aus.

Sachverständige Hannack (ver.di): Ich möchte es versuchen. Der Kollege hat bereits angesprochen, dass Freiwilligkeit immer unsere Forderung war – nicht die Zuweisung, sondern Freiwilligkeit mit einer gewissen Rückkehrmöglichkeit, die eingerichtet werden soll. Jetzt ist festgelegt, dass ein Jahr eine gleichwertige Tätigkeit übertragen werden kann, wenn es beispielsweise eine Zuweisung in eine Optionskommune gibt. Da haben wir ein anderes Tarifrecht als innerhalb der Bundesagentur für Arbeit. Das ist überhaupt keine Frage. Also der Grundsatz, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, ist hier nicht gegeben. Wir müssten uns noch mit dem kommunalen Spitzenverband unterhalten, ob man an der Stelle nicht auch eine Angleichung auf tarifvertraglichem Wege hinbekommen kann. Da haben wir bisher keine

Signale und keine Bereitschaft erfahren, dass man mit uns darüber reden will. Aber Tatsache ist, hier findet eine Ungleichbehandlung statt. Das ist eines der Probleme, die noch nicht gelöst sind. Andere - Herr Heil, Sie haben es angesprochen - wie Altersteilzeit oder andere Zusagen, beispielsweise berufliche Entwicklungschancen bei dem Träger, der am Ende zuweist, können auch abgeschnitten werden. Auch dafür sieht diese Ausgleichszulage keinerlei Regelung vor, um berufliche Karriereknicken beispielsweise abzufedern und vieles mehr. Da muss man wirklich ins Detail gehen, um gleiche Bedingungen bei den beiden Trägern herzustellen, so dass es an der Stelle auch nicht so schwer fällt, einen Trägerwechsel entsprechend vorzunehmen.

Vorsitzende Kipping: Wir kommen nun zu den Fragen der FDP-Fraktion. Herr Kober hat das Wort.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Vorholz. Sie haben gehört, dass Herr Kammer festgestellt hat, dass die Arbeit der Optionskommunen teurer ist als die Arbeit der Jobcenter. Wie beurteilen Sie dieses Ergebnis der Einschätzung vom Bundesrechnungshof?

Sachverständige Vorholz (Deutscher Landkreistag): Wenn ich mich recht entsinne, hat der Bundesrechnungshof Bezug genommen auf die Ergebnisse der amtlichen Evaluation nach § 6 c, die im Auftrag des damaligen BMAS erstellt worden ist. Die Evaluation ist ausgesprochen umstritten gewesen. Länder und Kommunen haben gemeinsam eine Vielfalt von Kritikpunkten methodischer Art vorgetragen, die in unseren Augen nicht entkräftet worden sind. Wir haben zum Beispiel auch darum gebeten, die zugrunde liegenden Zahlen zu erhalten, um das selbst nachprüfen zu können; das ist bis heute nicht erfolgt. Ich glaube, das Ganze ist insofern Schnee von gestern, als wir einen Gesetzentwurf der Bundesregierung haben, der keine Mehrkosten ausweist. Der Gesetzentwurf sieht vor, es soll zukünftig 110 Optionskommunen geben, und es werden keine Mehrkosten dafür veranschlagt, dass neue Optionskommunen hinzukommen. Wenn man das ernst nehmen würde, wenn das wirklich so wäre, dann hätte da jetzt stehen müssen: Das kostet aber so viel mehr. Wir teilen die Einschätzung der Bundesregierung, dass das nicht so ist und dass es keine solchen belastbaren Zahlen gibt, die ein schlechteres Arbeiten der Optionskommunen belegen und halten auch immer die zweite Evaluation entgegen, die es auch gibt, nämlich die Evaluation des Internationalen Instituts für Staats- und Europawissenschaften in Berlin, die bei der Option zu anderen Ergebnissen gekommen ist.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Meine Frage geht an Herrn Alt. Wir haben in den letzten Tagen vernommen, dass die Bundesagentur sich durchaus vorstellen kann, die Konsolidierungsanstrengungen der Bundesregierung dadurch zu unterstützen, dass sie sich im Personalbestand etwas verschlankt. Meine Bitte wäre: Können Sie mir und können Sie auch den Kollegen, insbesondere auch von der SPD erklären, warum eine Verschlankung Ihrer Organisation und eine gute Betreuungsintensität sowie eine gute Vermittlungsarbeit gerade im Bereich der Langzeitarbeitslosen kein Widerspruch ist?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Das ist eine spannende Frage, Herr Dr. Kolb. Ich glaube auch - in dem FAZ Bericht von heute wird noch einmal deutlich -

dass wir ein stark bürokratisiertes System in der Grundsicherung haben, das sicherlich in Teilen seine Berechtigung hat, das aber in Teilen durchaus auch noch einmal überdacht werden kann, auch mit Hilfe der Evaluationsforschung des Bundesrechnungshofs und anderer. Wir produzieren derzeit jährlich 24 Millionen Bescheide. Ich glaube, wir könnten mit einer geringeren Zahl an Bescheiden auskommen, ohne dass dadurch den Menschen eine schlechtere Dienstleistung angeboten würde, als das derzeit der Fall ist. Wir haben, wenn man an Bürokratisierung denkt, ein paar generelle Prinzipien, denen man folgen könnte und man könnte sicherlich im Detail noch einmal ein paar Punkte nennen. Ich will einmal zu den generellen Prinzipien sagen, es wäre natürlich schön, wenn man beispielsweise für alle Rechtsgebiete, die wir dort bearbeiten in der Grundsicherung, die gleiche Begrifflichkeit hätten. Wir haben einen Einkommensbegriff bei KdU, wir haben einen Einkommensbegriff bei Wohngeld, beim Kinderzuschlag, beim Kindergeld, bei den SGB-II-Leistungen, der jeweils unterschiedlich ist. Vom Steuerrecht will ich erst gar nicht sprechen, und auch nicht von dem Problem, was dieser unterschiedliche Einkommensbegriff steuerlich bedeutet für Selbstständige.

Es gibt viele Themen, wo wir standardisieren könnten. Es gibt Themen, wo wir Schnittstellen anders regeln könnten. Schnittstellen kosten auch viel Arbeit und Bescheide. Ich selber habe auch einen Vorschlag gemacht zu den Kosten der Unterkunft, der sicherlich politisch diskutiert wird. Es gibt auch eine Passage im Koalitionsvertrag. Ich würde es begrüßen, wenn man ein Optionsrecht einräumen würde - auch für den Kunden -, um zu sagen, er kann eine Pauschale kriegen oder er kann auf der anderen Seite seine Wohnkosten spitz abrechnen. Wir haben in dem Bereich der Wohnkosten alleine 25 Prozent der Widersprüche und der Gerichtsverfahren derzeit laufen, was weder für die Kommune, noch für uns wirklich erfolgsbringend ist und Integrationen fördert, sondern eher den Kunden misstrauisch macht, und ständig an der falschen Stelle der Kunde seine Energie aufwendet, statt alles dafür zu tun, dieses System so schnell wie möglich zu verlassen und nicht zu versuchen, sich in dem System zu optimieren. Von daher, Dr. Kolb, bin ich gerne bereit, eine intensive Debatte darüber zu führen, ob wir nicht die Chance haben, auch in der Grundsicherung bürokratisch schlanker zu arbeiten. Das würde aber voraussetzen, dass der Gesetzgeber an der einen oder anderen Stelle uns behilflich sein müsste.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich hätte noch einmal eine Frage an Frau Göppert im Nachgang zu dem, was Sie vorhin auf meine Frage geantwortet haben. Sie haben gesagt, eine überregionale Arbeitsmarktpolitik ist kein Problem bei den Optionskommunen, weil man kooperieren kann mit den Jobcentern etc. Gibt es Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass es da vielleicht doch Schnittstellen gibt, an denen es Reibungsverluste geben könnte? Wie sind die bisherigen Erfahrungen in dem Bereich oder stehen Sie dem Ganzen problemlos gegenüber?

Sachverständiger Göppert (Deutscher Städtetag): Ich habe vorhin gesagt, dass die überregionale Vermittlung einfacher läuft in den gemeinsamen Einrichtungen. Aber wenn man für die Optionskommunen die Möglichkeit der überregionalen Vermittlung auch sicherstellen will, dann geht das über Kooperationen und Verabredungen. Es ist schwieriger, aber ich denke, es ist möglich. Sicher muss man sich auch einmal

angucken, in welchen Fällen überhaupt im Rahmen der bestehen Optionskommunen die überregionale Vermittlung ein Problem war. Das kann ich Ihnen jetzt in Prozentzahlen nicht sagen, aber man muss dann auch wirklich auf die konkrete Betroffenheit abheben. Ich glaube, die Prozentzahl dürfte beim SGB-II-Klientel nicht allzu groß sein.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich würde gerne bei Herrn Alt noch einmal nachfragen bezüglich der Pauschalierungsfrage, die Sie gerade angesprochen haben. Da wird in der öffentlichen Debatte immer wieder gefragt, wie können wir die Organisation des SGB II noch straffer machen? Da wird in der öffentlichen Debatte immer wieder die Ghettoisierung angesprochen. Mir leuchtet das ehrlich gesagt nicht so ganz ein. Ich habe es immer eher als Eigenverantwortung und darum auch würdevoller empfunden, Pauschalen auszubehalten und den Menschen sozusagen die Eigenentscheidung zu überlassen, was sie damit machen. Sofern dieses Leistungsniveau selbst als Pauschale den heutigen Bereich nicht unterschreiten würde, kann ich keinen Anreiz zu einer Ghettoisierung in dem Sinne, man zöge in günstigere Wohnungen, sehen. Könnten Sie dazu noch einmal etwas zu sagen, wie Sie das empfinden?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben für den Verdacht der Ghettoisierung keine Empirie, soweit ich das übersehe. Es gibt natürlich Vermutungen und Annahmen, die man treffen kann, aber wir haben keine Empirie, die das belegt. Ich will aber vielleicht an einem anderen Punkt deutlich machen, dass wir vielleicht auch in der Frage am falschen Thema diskutieren. Wir haben in den neuen Bundesländern durchaus einige Arbeitsgemeinschaften, die haben einen Eigenheimbesitzeranteil von 25 Prozent. Da geht es gar nicht darum, dass diese Kunden umziehen sollten, sondern da geht es darum, ob man nicht diesen Kunden einfach eine Pauschale gibt für die Nebenkosten. Denn für jeden Heckenschnitt, für jeden Schornsteinfegerbesuch usw. produzieren wir einen Bescheid mit allen Folgen und Risiken, die damit verbunden sind, Widersprüche, Rückforderungen, und alles was es dort gibt, zu provozieren. Hier geht es nicht darum, dass diese 25 Prozent, die in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus wohnen, ihren Wohnraum verlassen sollten, sondern es geht einfach um eine bürokratische Erleichterung, dass man sich um eine Pauschale verständigt für Nebenkosten, die für einen Wohnungs- oder Eigenheimbesitzer anfallen und die alles pauschal abdeckt. Ich denke auch an eine Erleichterung für die Kunden, damit dann nicht für jeden Einzelfall die ARGE aufgesucht und ein Antrag gestellt werden muss, sondern dass man eine Pauschale bekommt, meinetwegen auch eine auskömmliche, die das regelt.

Es gibt andere Themen, ich könnte das fortsetzen. Eine Bürokratie, die uns in großen Umfang droht, ist der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung. Das Thema haben wir auch mit dem Ministerium rauf und runter besprochen. Es ist wirklich schwierig, dort eine bürokratiearme Lösung zu finden, aber es ist für uns ein Riesenthema, denn wenn Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung kommen, müssten wir jeden Kunden zum Gespräch einladen. Wenn er kein Härtefall ist, müssten wir ihn bitten, die Krankenversicherung zu wechseln. Da sind allein bei der Barmer Ersatzkasse 300.000 Kunden - um einmal eine Größenordnung zu nennen -, die wir einladen müssten. Wir müssten mit denen über

einen Kassenwechsel sprechen. Wir müssten fragen, ob er ein Härtefall ist oder nicht.

Wenn die Kasse nicht gewechselt wird und es kein Härtefall ist, können wir die 8 Euro nicht erstatten. Hier sehe ich auch schon Widersprüche und Klageverfahren wieder auf uns zukommen. Ich könnte Ihnen - ich glaube, die Zeit steht nicht zur Verfügung, Herr Vogel -, Beispiele nennen von der GEZ bis wohin auch immer, wo man, ohne dass es dem Kunden schadet, wirklich durch eine Standardisierung, durch eine Pauschalierung helfen könnte, einschließlich der Frage, ob man nicht über so etwas wie Bagatellgrenzen nachdenken könnte. Wir fordern jeden zu viel gezahlten Euro zurück. Allein die Öffnung eines Forderungskontos bei der BA kostet für den Bund 21 Euro. Das heißt, alles was unter 21 Euro ist, ist per se unwirtschaftlich, unabhängig davon, ob zurückgefordert wird und der Beitrag auch eingeht. Aber alles, was unter 21 Euro ist, ist unwirtschaftlich. Wir sind auch mit den Häusern, die dafür zuständig sind, im Gespräch. Es ist natürlich immer die Frage, welche Folgewirkungen hat das auf andere Rechtskreise, wenn wir uns hier auf Bagatellgrenzen verständigen? Aber es ist ein Riesenthema, denn wir haben einen Riesenforderungsbestand im SGB II, teilweise für Bagatellbeträge, die auch wieder zu Widersprüchen oder Klagen gegen Rundungsfehler usw. führen. Man könnte das wirklich ausdehnen, aber ich will Ihnen das hier ersparen. Sie könnten mir höchstens den Auftrag geben, davon vielleicht eine Dokumentation vorzulegen oder etwas Nettes.

Vorsitzende Kipping: Vielen Dank. Ich glaube, diese dezentale Botschaft ist bei den Fraktionen angekommen. Wir fahren fort mit den Fragen der Linksfraktion, diese hat neun Minuten. Die Zeit ist leider schon überzogen gewesen. Aber wir haben noch die freie Runde von 20 Minuten, wo sich jeder nochmals zu Wort melden kann. Wir starten bei den Linken mit der Frage von Frau Krellmann.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Im Grunde habe ich große Probleme, wenn ich die Diskussion mitkriege, wenn hier immer über Kunden geredet wird. Wo ich Kunde bin, entscheide ich immer selbst und im Zusammenhang mit Langzeitarbeitslosen ist es keine Kundenfrage. Es kann keiner entscheiden, wohin er geht, sondern im Grunde ist es vorgegeben, wohin er geht, wo er lebt und wo er wohnt.

Nun zu meiner konkreten Frage: Im Grunde ist die ganze Zeit über Beschäftigte in den Agenturen usw. und in den Jobcentern geredet worden. Mir ist immer noch nicht klar, über wie viel wir dann insgesamt jetzt reden. Es gibt die Optionskommunen, die werden ausgeweitet, das ist klar. Es gibt eine Reihe Betroffener, die wechseln können, aber nicht so, dass das sicher ist, dass 100 Prozent wechseln werden und es da Einschränkungen über 24 Monate gibt, wo man in einem Gebiet tätig sein muss, um da entsprechend eine Zusage zu kriegen. Für mich ist die ganz konkrete Frage an die BA: Kriegen die Betroffenen eine Beschäftigungszusage und können sie sich darauf verlassen, dass sie weiterhin in der Bundesagentur arbeiten, oder reden wir in kurzer Zeit über Beschäftigungsabbau in nicht unwesentlicher Größenordnung?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Vielleicht einen Satz noch zum Begriff Kunde. Wir haben lange überlegt, ob uns etwas Besseres einfällt. Aber weder der Begriff Hartz-IV- noch der Begriff Leistungsempfänger,

noch sonst irgendetwas ist uns zutreffend erschienen. Der Begriff Kunde passt auch nicht ganz, gestehe ich zu. Aber ich glaube, der Anspruch auch an die eigenen Mitarbeiter, wie man mit den Menschen umgehen soll, die leider Grundsicherungsleistung beziehen, trifft die Sache ganz gut und formuliert auch einen Anspruch, den ich für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für durchaus nicht schlecht halte, zu sagen, der Mensch, der leider Grundsicherungsleistung beziehen muss, wird von uns so behandelt wie ein Kunde normalerweise behandelt wird, der freiwillig als Kunde irgendwo hingeht. Von daher - glaube ich - ist es nicht der schlechteste Begriff. Aber wenn es einen besseren Vorschlag gibt, nehmen wir ihn gerne an.

Was die befristeten Kolleginnen und Kollegen angeht, so müssen wir immer nach Möglichkeiten suchen, haben wir eine Dauerstelle? Das ist die schönste Möglichkeit mit Befristungen umzugehen und wir haben schon über das Thema 3.200 gesprochen. Die weitere Frage, die sich dann stellt, können wir dann weiter befristen? Da sind die arbeitsrechtlichen Regularien eindeutig, Teilzeitbefristungsgesetz und alles, was es dazu gibt, einschließlich der auch aktuelleren Urteile zu diesem Thema. Wir haben ein zweites Thema, das dabei eine Rolle spielt, das sind so genannte kW-Vermerke, also künftig wegfallende Stellen in beiden Rechtskreisen, SGB III und SGB II. Um Ihnen eine Vorstellung zu entwickeln, was wir personalwirtschaftlich pro Jahr in etwa verkraften könnten. Wir haben eine „normale Fluktuation“ unter den Mitarbeiterinnen der Bundesagentur für Arbeit von etwa 5.000 pro Jahr. Das heißt, ein Stellenabbau von 5.000 pro Jahr wäre ohne betriebsbedingte Kündigung zu verkraften. Darüber hinaus müsste man dann zu betriebsbedingten Kündigungen schreiten, wenn mehr als 5.000 zu erwarten wären an Stellenabbau. Ansonsten sind Befristungen immer im Einzelfall zu entscheiden, ist jemand sachgrundfrei oder mit Sachgrund befristet worden, gibt es Verlängerungsmöglichkeiten?

Wir haben auch teilweise Dinge gemacht, die arbeitsrechtlich sicher eine Gratwanderung sind und für den Betroffenen auch nicht die optimale Lösung, aber besser als wieder arbeitslos zu werden, indem beispielsweise ein befristetes Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber Bundesagentur für Arbeit mit einer neuen Befristung der Kommune fortgesetzt wurde. Man hat zwar dann an der gleichen Aufgabe gearbeitet, aber man hat dann einen anderen Arbeitgeber, der einen wieder neu befristet hat. Arbeitsrechtlich ist das sicherlich nicht ganz unkritisch, auch nicht eine Strategie, die man daraus machen kann. Die Frage ist nur, wenn es keine bessere Lösung gibt, ist es dann nicht unter den schlechten Lösungen nicht doch die beste? Solche Dinge sind teilweise auch gelaufen, aber unter dem Strich unbefriedigend. Oder wir arbeiten in Gott sei Dank in wenigen, aber in einigen Arbeitsgemeinschaften auch mit Arbeitnehmerüberlassung. Auch das ist kein Punkt, der bei uns Freude auslöst, der sagt, das hilft uns, das Qualitätsproblem in den Arbeitsgemeinschaften zu beseitigen. Aber wenn es keine andere Möglichkeit vonseiten der Geschäftsführung gibt, greift man dann auch zu diesem letzten Mittel.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und ist zweigeteilt. Zum einen möchte ich Sie fragen, ob und inwieweit aus der wissenschaftlichen Begleitforschung eine Begründung für eine Ausweitung der Optionskommunen

abgeleitet werden kann und dann ähnlich die Frage im zweiten Teil, ob aus Ihrer Sicht aus dem Gesetzentwurf eine nachvollziehbare Begründung für die Ausweitung der Optionskommunen abgeleitet werden kann oder dort zu finden ist?

Sachverständiger Puxi (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH): Die Evaluation nach dem § 6 c bietet hinreichend Gründe, auf die Erfolge beider Modelle der Aufgabenwahrnehmung hinzuweisen. Es gibt Vorteile der ARGEn, Vorteile der zugelassenen kommunalen Träger, die möglicherweise ohne den Wettbewerb, den wir in den letzten Jahren gehabt haben, so nicht erzielbar gewesen wären. ARGEn haben sich mit ARGEn getroffen, um ihre Strategien und Modelle vor Ort auszutauschen, haben sich weiterentwickelt, die zugelassenen kommunalen Träger haben das. Aber auch die zugelassenen kommunalen Träger und die ARGEn haben untereinander sicherlich auch an der Weiterentwicklung gearbeitet. Mit anderen Worten, es rechtfertigt sicherlich den Fortbestand der jetzt 69 zugelassenen kommunalen Träger. Aber es rechtfertigt nicht auf Basis der 6-c-Forschung eine Ausweitung der Option.

Abgeordnete Zimmermann (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit. Es gibt Berechnungen, dass die Ausweitung der Optionskommunen 3,3 Milliarden Euro kosten wird. Es wurde heute davon gesprochen, dass es keine Mehrkosten gibt. Können Sie das noch einmal skizzieren? Ich meine, es liegt auf der Hand, wenn dort andere Trägerschaften kommen, muss allein schon vom Kopfbogen angefangen bis hin zur Ausstattung usw. alles neu organisiert werden. Es ist eigentlich sehr unwahrscheinlich, dass es nichts kostet.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Dieser Betrag von 3,3 Milliarden Euro ist ein Betrag, der in der Begleitforschung zitiert wird unter der Überschrift, was wäre denn passiert, wenn nur Optionskommen in der Bundesrepublik agiert hätten und nicht Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen. Von daher kann ich an dem Punkt nur die Begleitforschung zitieren. Ich glaube, was die neuen zugelassenen Optionskommunen angeht, würde es, was die Zielvereinbarung angeht und die Fortsetzung dessen, wie man jetzt weiter arbeitet und mit welchem Ehrgeiz und mit welcher Ambition, keine Probleme geben, weil man in einen vereinbarten Prozess quasi eintritt oder den fortsetzt. Ich habe keine klaren Vorstellungen, wie man die erste Zielvereinbarung mit den bisherigen zugelassenen Optionskommunen macht, also den 69, weil man dort keine Basis einer Zielfindung hat aus den vergangenen Jahren. Das wird sicherlich eine Frage sein, die das Ministerium sehr sorgfältig gemeinsam mit den Ländern erwägen muss, wo denn eine ambitionierte Basis ist, die gleich einzuschätzen ist wie die Basis, auf der bisher die Arbeitsgemeinschaften gearbeitet haben.

Vorsitzende Kipping: Wir fahren fort mit den Fragen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Pothmer, Sie haben das Wort.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Frau Bredehorst, an den Deutschen Städtetag und an den Deutschen Städte- und Gemeindebund e. V. Sie haben in Ihrer Stellungnahme kritisiert, dass die Übertragungspflicht hinsichtlich der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im SGB II hoch problematisch ist. Sie

zweifeln auch an, dass das überhaupt praxistauglich sein kann. Ich würde gern einmal ein paar Beispiele dazu hören und begründet hören, warum Sie damit Schwierigkeiten haben.

Sachverständige Bredehorst: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich habe geschrieben, dass die Übertragung sämtlicher kommunaler flankierender Maßnahmen schwierig und nicht praxisgerecht ist. Das liegt einfach daran, dass die Kommunen dieses sehr unterschiedlich handhaben. Zum Teil üben sie die Leistungen selber aus, zum Beispiel Kinderbetreuung. Zum Teil machen das die Freien Träger. In der Kinderbetreuung ist es in der Regel von beidem etwas. Wenn ich an psychosoziale Beratung denke, gibt es zum Teil kommunale Stellen über die öffentlichen Gesundheitsämter. Es gibt aber auch die Beauftragung von Freien Trägern. Das ist sehr unterschiedlich gehandhabt. Es ist auch sehr unterschiedlich gehandhabt, wo diese verortet sind. Entweder wird sozial räumlich gedacht und das in den einzelnen Sozialräumen verortet. Manchmal ist es aber auch so, dass dieses zentral geregelt ist. Besonders bei Landkreisen ist das noch weiter ausdifferenziert. Ich komme selber aus Köln, einer Großstadt. Aber auch da muss man sich das unterschiedlich vorstellen. Das Gesetz proklamiert die gesamte Übertragung der kommunalen flankierenden Maßnahmen. Das ist schwierig. Das finde ich auch angemessen und richtig, wenn sozial flankierende Maßnahmen auf die Bewirtschaftung der Mittel zum Teil übertragen werden. Wir wollen auch integrierende Maßnahmen haben, die sowohl vom Bund finanzierte Integrationsleistung als auch sozial flankierende Maßnahmen sozusagen gemeinschaftlich behandelt. Aber zum Beispiel bei der Kinderbetreuung in Köln macht es die Stadt so, dass ein Teil auf die ARGE übertragen wird, wenn besondere Kurse für alleinerziehende Mütter gemacht werden. Auch die Kinderbetreuung wird mit kommunalen Mitteln finanziert. Aber die gesamte Kinderbetreuung ist ansonsten ein so ausdifferenziertes System in einer Großstadt bzw. in jeder Kommune, dass natürlich auch auf dieses System Rückgriff genommen wird. Man kann praktisch gar nicht übertragen. Man kann nicht die Kunden der Kindergärten einteilen in Menschen, die SGB II beziehen, und andere. So könnte ich das für jede einzelne Leistung, ob das Schuldnerberatung oder anderes ist, auch ausführen.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.): Ich will ergänzend nur noch auf Fälle gerade in der Jugendhilfe hinweisen, in denen die Träger gar nicht übertragen können, weil sie rechtlich nicht zuständig sind. Das ist nicht nur eine Lex Nordrhein-Westfalen, wo wir sehr viele örtliche Träger der Jugendhilfe auf kreisangehöriger Ebene haben, sondern auch in anderen Bundesländern. Da wäre auch rechtlich schon eine Übertragung des Grundsicherungsträgers für diese Aufgaben nicht möglich. Das heißt, hier habe ich sogar noch einen komplizierten Abstimmungsprozess, den ich vornehmen muss, dass diese Leistungen dann auch entsprechend in den gemeinsamen Einrichtungen gelten, aber auch für die Kommunen gemeinsam wahrgenommen werden können. Das ist auch ein Hintergrund, warum wir gesagt haben, eine Verpflichtung kann es an dieser Stelle nicht geben.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Dem habe ich eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Alles, was gerade auch Frau Bredehorst zu den Besonderheiten gesagt

hat, wurde ausführlich dargestellt. Was man damit eigentlich erreichen will, ist, dass die gemeinsamen Einrichtungen wissen, an wen sie sich mit ihrem Anliegen wenden können, wenn flankierende Leistungen notwendig sind. Dafür brauche ich keine Übertragung. Dafür brauche ich funktionierende Kooperationsstrukturen. Wir plädieren dafür, hier eine Kooperation einzuführen, über eine Zurverfügungstellung von bestimmten Leistungen für die gemeinsame Einrichtung, aber nicht eine Übertragung der Wahrnehmung sämtlicher sozialintegrativer Leistungen vorzusehen. Das führt in die Irre.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Jetzt geht meine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Wir haben schon viel über die Übertragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geredet. Da ist eine Beschäftigungsfrist von 24 Monaten vorgesehen. Mich würde interessieren, ob Sie uns sagen können, wie viel Prozent des Personals damit erfasst ist. Was passiert mit denjenigen, die davon nicht erfasst sind? Was bedeutet das eigentlich für die zeitlich befristet Beschäftigten?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich weiß nur, dass insgesamt der Befristungsanteil ungefähr zwischen 25 und teilweise 30 Prozent liegt. Ich glaube, in der Arbeitslosenversicherung sind es zwischen 15 und 20 Prozent, etwa in dieser Größenordnung. Ich bin auch Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit. Nur haben Sie als Gesetzgeber Regelungen beschlossen, dass wir zu den personellen Konsequenzen oder anderen Elementen im Hartz-IV-System keinerlei Informationen bekommen, auch als Verwaltungsrat nicht. Deswegen habe ich eben darauf hingewiesen, dass der Anteil derjenigen, die 24 Monate innerhalb des Systems tätig sein müssen, sogar über die Befristeten hinausgeht. Wenn ich das richtig verstehe, müssen sie ja die letzten zwei Jahre innerhalb des Systems tätig gewesen sein. Von daher wird das Personal nicht in vollem Umfang der Aufgabe folgen, sondern hier sind erhebliche Konsequenzen. Zumal man auch sehen muss, dass es auch die kommunale Gebietsreform gibt. Das ist ein Aspekt, der noch nicht angesprochen wurde, der aber gleichfalls Konsequenzen für die Personalsituation hat. Man darf sie keinesfalls geringschätzen. Ich sage auch hier noch einmal, das ist ein nicht zu vernachlässigendes Personalrisiko, auch für die Arbeitslosenversicherung.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also gemeinhin sind wir relativ glücklich darüber, dass im Gesetz ein fester Betreuungsschlüssel vorgesehen ist. Ich will jetzt auch nicht noch einmal darüber reden, wie klar das definiert ist. Nur noch einmal vielleicht an Sie, Frau Bredehorst: Nun sind die Kosten für das Personal und die Kosten für die Maßnahmen miteinander kompatibel. Wie schätzen Sie eigentlich die Wirkung der Festschreibung eines Betreuungsschlüssels im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kürzungen im Etat für die aktive Arbeitsmarktpolitik ein?

Sachverständige Bredehorst: Ich kann aus der Kölner Erfahrung sagen, dass bisher das Verwaltungskostenbudget noch nie ausgereicht hat und immer Mittel übertragen worden sind aus dem Eingliederungsetat. Das war am Anfang, als die ARGEen entstanden, nicht so ganz schlimm, weil sie noch nicht voll arbeiten konnten und den Integrationstopf nicht voll ausgegeben haben. Aber inzwischen arbeiten die

ARGEn gut und es stellt sich jetzt heraus, dass das Eingliederungsbudget eigentlich auch zu klein ist, um tatsächlich ordentliche Integrationspolitik zu betreiben. Wird jetzt der Betreuungsschlüssel - je nachdem, wie das dann auch definiert wird - festgeschrieben, dann halte ich das im Prinzip für gut, weil das auch eine der Reformen von Hartz IV war und es auch ganz wichtig ist, dass ein angemessener Betreuungsschlüssel da ist, sonst funktioniert das ganze Integrationsgeschäft nicht. Wenn es aber nicht einhergeht mit einer angemessenen Verwaltungskostenbudgetsteigerung, wird es schwierig, weil dieses dann immer wieder zu Lasten des Eingliederungsbudgets gehen wird.

Vorsitzende Kipping: Damit treten wir ein in die freie Runde. Dafür liegt eine Frage vor von Frau Kramme.

Abgeordnete Kramme (SPD): Meine Frage geht einerseits an Herrn Alt und andererseits an den Bundesrechnungshof. Mir geht es noch einmal um die Optionskommunen. Ich finde, dass wir als Bundestag schon die Aufgabe haben, ein ganz klein wenig die Finanzen des Bundes zu hüten. Meine Frage ist da einerseits: Reicht der Rückforderungsanspruch gegenüber den Optionskommunen aus, um sicherzustellen, dass Optionskommunen im Endergebnis nicht teurer werden als die gemeinsamen Einrichtungen? Da ist auch noch einmal die Fragestellung dahinter, was mit Weisungen ist, wie weit die durchgreifen, wie weit man die durchsetzen kann. Das ist der erste Teil der Frage und der zweite Teil der Frage ist: Herr Alt hat etwas süffisant gesagt, er könnte sich durchaus vorstellen, mit der Rentenversicherung bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit zu leben, hat dann aber auf die Konsequenzen für den Bund hingewiesen. Wie ist das eigentlich mit der Frage der Erwerbsfähigkeit bei den Optionskommunen? Wie sind da die Handlungsvorgaben? Wie gehen Optionskommunen mit der Erwerbsfähigkeit um?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Zur Frage des Umgangs der Optionskommunen mit der Erwerbsfähigkeit: Sie stellen das selbst fest und es gibt da keinen, der da noch einmal draufschaut, und es gibt da keine Einigungsstelle oder sonst etwas. Das ist eine eigene Feststellung der Kommune an dieser Schnittstelle, die dann für das System gilt und im Zweifelsfall dazu führt, dass der Bund zahlt. Der zweite Punkt, Rückforderungen an Kommunen. Dazu möchte ich mich nicht äußern, dazu sind die Vertreter der Kommunen gefragt, ob das eine ausreichende Regelung ist. Ich glaube aber, wir müssen sehr sorgfältig trennen zwischen der Rückforderung, die Kommunen eventuell abuarbeiten haben, weil sie wie der Landkreis Würzburg Geld ausgegeben haben, das sie nicht hätten ausgeben dürfen. Die Frage der Leistungsfähigkeit von Optionskommunen: Das ist noch einmal ein anderes Thema. Die Leistungsfähigkeit der Optionskommunen wird dann festzustellen sein bei der Zielvereinbarung und bei der Frage, wie stehen sie in dem Cluster? Stehen sie da im unteren, im mittleren oder im oberen Drittel? Ich möchte die Frage der Rückforderung von der Leistungsfähigkeit trennen. Die Leistungsfähigkeit wird sich eher bei der Zielvereinbarung und bei der -nachhaltung feststellen.

Sachverständiger Kammer (Bundesrechnungshof): Ich kann mich dem nur anschließen, was Herr Alt gesagt hat. Der Rückforderungsanspruch ist ein Einzelfall. Er reagiert auf einen Einzelfall, in dem festgestellt wurde, dass Geld

rechtwidrig, unzweckmäßig ausgegeben wurde, und das wird nicht der Regelfall sein. Wir hatten vorhin schon darüber gesprochen. Diese Rückforderungsansprüche dienen der Korrektur eines Fehlverhaltens im Einzelfall, wobei Einzelfall natürlich auch ein Bündel von Einzelfällen sein kann. Aber rechtlich gesehen ist es ein Einzelfall und die Durchsetzung oder Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen durch das Ministerium hat natürlich nicht den Zweck, jetzt die Aufgabenerfüllung generell der Optionskommune günstiger zu machen, sondern das kann eben nur über allgemeine Vereinbarungen geschehen, über die Steuerung im zulässigen Rahmen und eben auch über die Frage, wie generell vorgegangen wird. Das heißt also auch, dass nicht jede Kommune ihr eigenes Süppchen dann kocht, sondern dass man sich auf dem Landesgebiet auf Maßnahmen einigt oder vielleicht auch länderübergreifend. Der Rückforderungsanspruch reagiert nur auf einen Einzelfall; er dient nicht dazu, das allgemeine Verhalten, das wirtschaftliche, das hauswirtschaftliche Gebaren der Optionskommune in eine wirtschaftlich günstigere Bahn zu bringen. Das sind zwei verschiedene Zwecke, die hier angesprochen sind.

Abgeordneter Vogel (FDP): Wir haben vorhin in der letzten Fragerunde der FDP ein flammendes Plädoyer der Bundesagentur für Pauschalierung gehört. Mich würde da gern nochmals die Perspektive der Kommunalen Spitzenverbände interessieren, die das auch durchaus betreffen könnte und betrifft.

Vorsitzende Kipping: Soll das an alle drei oder können Sie sich auf einen fokussieren?

Abgeordneter Vogel (FDP): Wenn die Positionen sich nicht im Wesentlichen unterscheiden, reicht einer.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Hier haben Sie einen der wenigen Punkte, wo wir in Nuancen verschiedener Auffassung sind. Deswegen fange ich mal an. Seitens des Landkreistages stehen wir der Pauschalierung der KdU eigentlich nicht nur zurückhaltend gegenüber, sondern wir lehnen sie ab. Ich sage das ein bisschen vorsichtig, weil parallel zu der Anhörung unser Sozialausschuss tagt und sich genau mit dieser Frage beschäftigt. In der Vergangenheit war es so, dass die Erfahrungen gezeigt haben, wir können den individuellen Bedarf an Miete, Heizkosten etc. aufgrund der großen Unterschiede in der Mietlandschaft nur decken, indem wir auch jeweils konkret individuell das übernehmen, was an Miete anfällt. Pauschalen lassen sich da in einem Landkreis überhaupt nicht gestalten, sie lassen sich auch für Teile des Landkreises nicht gestalten, weil die Gemeinden so unterschiedlich sind, und die lassen sich oftmals auch nicht in einer Gemeinde oder Stadt so gestalten, weil schon die Straßenzüge unterschiedlich sind. Wir haben eine Sorge, die ganz gegenläufig zur Diskussion ist, die man jetzt immer hört, es könnte zu Einsparungen führen. Wir befürchten, dass es zu Mehrausgaben führt, weil der Mietmarkt reagieren wird. Sie werden bei einer Pauschalierung kaum noch Mieten finden, die unterhalb der Pauschale liegen. Der Vermieter wird sagen, wunderbar, ich bekomme mindestens diese Pauschale, also hebe ich doch meine Miete an auf dieses Niveau. Das haben wir bis heute nicht. Es gibt eine umfangreiche Studie aus dem Bundesbauministerium, die sagt, wir haben nahezu keine Auswirkungen des SGB II auf den allgemeinen Wohnungsmarkt. Wir befürchten, dass es zu diesen Mietsteigerungen

kommen wird. Darüber hinaus natürlich nicht. Es wird keiner heruntergehen und sagen, die Pauschale ist die Untergrenze. Deswegen sind wir da etwas sehr skeptisch, würden aber - das wird vermutlich Frau Göppert aus ihrer Position vortragen - das mittragen, was sich die Städte vorstellen können, dass man eine Öffnungsklausel macht für diejenigen, die es trotzdem irgendwie hinbekommen.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Vorneweg, eine bundeseinheitliche Pauschalierung ist für alle kommunalen Spitzenverbände ausgeschlossen. Das macht keinen Sinn und wird den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Was wir uns als Städtetag vorstellen können, dass man eine Ermächtigungsnorm schafft, ähnlich, wie es im Bereich Sozialhilfe im SGB XII vorgesehen ist, dass man es den Kommunen vor Ort überlässt zu entscheiden, passt auf meine Kommune eine Pauschalierung oder nicht? Es ist die Nuance, die die Kollegin Dr. Vorholz dargestellt hat, nicht eine Vorgabe, pauschalieren zu müssen, aber wenn es jemand will und kann, dann soll er dafür eine Ermächtigungsgrundlage haben.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an ver.di und das Thema ist Feststellung der Erwerbsfähigkeit. Da ist die Abschaffung der Einigungsstelle vorgesehen und ihre Ersetzung letztlich durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen. Das ist ein Anregungsvorschlag, der vielfach kritisiert worden ist. Jetzt frage ich Sie, wie Sie denn die vorgesehene Neuregelung von § 44 a bewerten und welche alternativen Regelungen für die Streitschlichtung Sie vorschlagen würden?

Sachverständige Hannack (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Ich würde mich in meiner Organisation der Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund anschließen und würde am pragmatischsten und besten halten, die DRV Bund die Kompetenzen, die sie bisher da auch verantwortungsvoll und gut wahrgenommen hat, weiterhin wahrnehmen zu lassen oder das zu ermöglichen. Von daher wäre an der Stelle alles, was an Einigungsstellen, Gutachtergremien usw. vorgesehen ist, obsolet.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Ich hätte nochmals eine Frage an Herrn Adamy vom DGB. Die ganze Diskussion, wenn ich das vor meinem Auge vorbeilaufen lasse, kommt an, als wäre das mittlerweile in der Arbeitsmarktpolitik ein riesiger Flickenteppich. Ich frage mich, ob man das denn jemals wieder hinkriegen könnte, diesen Flickenteppich zusammenzuführen. Meine Frage an Sie ist: Welche Positionen und Vorschläge hat der DGB dazu?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Sorge ist jedenfalls bei uns, dass hier es nicht nur bei der Organisationsfrage - ich sage es ganz offen - darum geht, wie die Betroffenen am effektivsten betreut werden können, sondern dass hier auch eine Vielzahl von organisatorischen und bei den Ländern machtpolitische Interessen eine Rolle spielen. Herr Lübking hat eben gesagt, dass die Länder hier aufgewertet werden, obwohl sie selbst ins System direkt überhaupt nichts einbringen. Das zeigt, hier werden neue Verwaltungsstrukturen aufgebaut.

Zu der Frage der Kosten: Ich habe mich an eine offizielle Anfrage von meiner Seite an das Bundesfinanzministerium erinnert - ich kann es hier zu Protokoll geben -, wie viel die Kommunen denn gebucht haben zu Lasten des Bundes. Da

wurde mir offiziell gesagt, hier gibt es eine Blackbox aktuell von 300 Millionen Euro. Was die Kommunen gebucht haben, die wissen nicht, ob zu Recht oder zu Unrecht. Das auf der einen Seite dazu. Von daher stellt sich schon die Frage, ob dieses System einerseits, wie es jetzt beschlossen wird, effektiv ist, inwieweit es auf stabile Beine gestellt wird und ob das System von den Organisationsstrukturen her zur Ruhe kommt, damit die inhaltlichen Fragen einer nachhaltigen ganzheitlichen und am individuellen Fall ausgerichteten Betreuung den notwendigen Stellenwert haben. Ich persönlich habe die Sorge, dass der jetzt hier diskutierte Gesetzesentwurf keine langfristige Perspektive hat, sondern dass diese Diskussion zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach kurzer Zeit um die Frage der Organisation neu aufbricht und dass viele, die innerhalb dieses Systems beschäftigt sind, leider aufgrund der Probleme nicht die nötige Zeit haben, um sich der Betreuung zu widmen.

Ich greife auch nochmals die sozial flankierenden Leistungen hervor, wo ich durchaus auch in gewisser Weise Verständnis gegenüber den Kommunen habe. Aber wenn wir ganzheitliche Betreuung sicherstellen wollen, dann wäre dies ganz zentral notwendig. Wir haben aber eine Situation, dass ungefähr ein Drittel bis die Hälfte der Hartz-IV-Empfänger zwischenzeitlich schon verschuldet ist. Gleichzeitig sagt ungefähr ein Drittel, dass sie nicht mehr voll arbeiten können. Die Frage ist, ob das nicht Aspekte sein müssten, die stärker im Mittelpunkt stehen. Es ist gesagt worden, Schnittstellen und Bürokratie. Von daher will ich abschließend als einen Aspekt nochmals die Behinderten hervorheben, die fallen gegenwärtig - ich will nicht sagen generell, aber sie fallen häufig hinten runter. Sie werden völlig unzureichend im Hartz-IV-System betreut. Der Reha-Bedarf wird häufig nicht erkannt und auch hier war es ein Vorschlag seitens des DGB, dass die Behinderten nun tatsächlich innerhalb der BA betreut werden.

Ein letzter Punkt: Verschiebebahnhöfe sollten mit den Hartz-Gesetzen zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgeschafft werden. Ich muss sagen, das ist der größte Verschiebebahnhof, den ich je gesehen habe, der eingeführt wurde, wo auch zu Lasten der Arbeitslosenversicherung eine Vielzahl von Aufgaben im Hartz-IV-System finanziert wird. Von daher, Aufgaben und Finanzierung stimmen nicht überein. Die Frage ist, ob das uns gefällt oder nicht. Ob das ein längerfristig effektives System ist, habe ich per Saldo große Zweifel. Dieser Konflikt wird auf neuer Ebene ausgetragen werden und die Frage ist, ob er zu Gunsten des Sozialstaates ausgeführt wird oder ob er in eine andere Richtung geht.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage geht an Frau Göppert und Frau Vorholz und bezieht sich auf die Problematik heute getrennter Trägerschaften. Wir haben schon angesprochen, dass eine Übergangszeit bei der Bewerbung sinnvoll ist, aber Frau Göppert, Sie hatten vorhin schon angesprochen, dass es eine Problematik bei der Bewertung arbeitsmarktpolitischer Kompetenz ab 2005 gibt. Da würde mich interessieren, was Ihr Lösungsvorschlag wäre, um letztendlich bei einer Bewerbung um eine Option eine Angemessenheit für getrennte Träger hinzubekommen. Zum Hintergrund, das hört man vielleicht bei mir, ich bin baden-württembergische Abgeordnete. Wir haben 11 getrennte Träger von insgesamt 21 bundesweit. Ich sehe in dem aktuellen Entwurf dann eine systematische Benachteiligung

getrennter Träger bei der Bewerbung um die Option. Deshalb wäre mir das nochmals ein Anliegen, dass Sie da einen Vorschlag machen, wie man das besser lösen könnte.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Es ist ein Eignungskriterium in diesem ganzen Katalog auch innerhalb der Rechtsverordnung, die noch kommen wird. Ich glaube, man muss da eine Verständigung mit den Ländern erzielen, dass, wenn man eine Bewerbung hat von der Kommune, die bislang in einer Arbeitsgemeinschaft oder bislang in einer getrennten Trägerschaft tätig war, dieses Eignungskriterium nicht ausschlaggebend sein darf, sondern es muss gewertet werden, dass es sich nicht zum Nachteil der bisher getrennt arbeitenden Kommunen auswirkt. Das ist eine Sache, die zumindest im ersten Stadium der Auswahl von den Ländern bei der Erstellung ihrer jeweiligen Anmelde Listen zu beachten sein muss.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an die Bundesagentur. Der Datenschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme geschrieben, dass er es für kontraproduktiv hält, wenn, wie beabsichtigt, die Datenschutzkontrolle auch jetzt auf seine Einrichtung übertragen wird, und plädiert dafür, das bei den Ländern zu belassen, so wie das derzeit der Fall ist. Auch die Länderdatenschutzbeauftragten halten das für sinnvoll. Was sagen Sie dazu?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben immer als Bundesbehörde darauf hingewiesen, dass es ganz sinnvoll wäre, wenn der Bundesdatenschutzbeauftragte, der für uns ansonsten als Bundesbehörde Bundesagentur für Arbeit im Rechtskreis SGB III auch zuständig ist, gleichermaßen auch zuständig wäre im SGB II. Ich gebe allerdings zu, wir haben zunehmend weniger Probleme mit den Länderdatenschutzbeauftragten. Das war zunächst sehr schwierig zum Start des SGB II, das ist besser geworden, aber ich würde trotzdem befürworten, wenn Herr Schaar sich dort bei der Grundsicherung für zuständig erklären würde. Es ist sicherlich der praktischere Weg, als von 16 Landesdatenschutzbeauftragten zu unterschiedlichen Ergebnissen zu kommen bei der Prüfung der Bundesagentur.

Vorsitzende Kipping: Herzlichen Dank. Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung angelangt. Vielen Dank vor allen Dingen an die Sachverständigen, dass sie hergekommen sind und uns Rede und Antwort gestanden haben. Wir werden jetzt diese Anhörung im Ausschuss entsprechend auswerten und dann wird das Gesetzgebungsverfahren seinen Lauf nehmen. Ich wünsche Ihnen allen noch einen wunderschönen Tag.

Sitzungsende 15.07 Uhr

Sprechregister

- Adamy, Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund) 265, 267, 268, 275, 279, 280
- Alt, Heinrich (Bundesagentur für Arbeit) 260, 261, 262, 264, 266, 269, 270, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 281
- Birkwald, Matthias W. 268, 277, 280
- Bredehorst, Marlis (Köln) 268, 269, 278, 279
- Brehmer, Heike 261, 272
- Dörflinger, Thomas 258, 270
- Göppert, Verena 259, 260, 265, 266, 269, 270, 272, 276, 278, 280, 281
- Hannack, Elke (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) 271, 273, 275, 280
- Heil, Hubertus 273
- Heil, Mechthild 272
- Hiller-Ohm, Gabriele 274
- Kammer, Rolf-Dietrich (Bundesrechnungshof) 260, 267, 271, 279
- Kipping, Katja 258, 260, 262, 263, 264, 265, 267, 269, 270, 277, 280, 281
- Knorr, Rudolf (Bundesagentur für Arbeit) 273, 274
- Kober, Pascal 265, 275, 276
- Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 265, 266, 275
- Kramme, Anette 262, 279
- Krellmann, Jutta 277, 280
- Krüger-Leißner, Angelika 263
- Lehrieder, Paul 262, 271
- Linnemann, Dr. Carsten 261
- Lübking, Uwe (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände) 259, 261, 262, 265, 266, 272, 278
- Mast, Katja 264, 281
- Molitor, Gabriele 266
- Petrak, Torsten 265, 272
- Pothmer, Brigitte 268, 269, 278, 279, 281
- Puxi, Marco (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH) 278
- Räder, (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) 264, 265
- Rein, Norbert 264, 273
- Schiewerling, Karl 260, 269
- Schneider, Dr. Egbert 263
- Straubinger, Max 270
- Vogel, Johannes 266, 276, 280
- Vorholz, Dr. Irene (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) 258, 261, 262, 265, 266, 269, 270, 272, 274, 275, 280
- Weiß (Emmendingen), Peter 262, 271
- Zimmermann, Sabine 267, 278